

K 21098

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Nr. 5****Bielefeld, den 21. September 2000****Inhalt**

Änderungen der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen .....	117	Satzung Evangelische Stiftung Ummeln .....	135
Kollektenplan für das Jahr 2001 .....	119	Archivbenutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Harpen .....	140
Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	123	Archivgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Harpen .....	143
Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für das Kreiskirchenamt Lüdenscheid .....	125	Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts (Berichtigung) .....	144
Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg .....	127	Urkunde über die Vereinigung der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg .....	144
Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für den Diakoniestationenverbund im Kirchenkreis .....	130	Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg .....	144
Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für die Familienferienstätte „Alter Leuchtturm“ auf Borkum .....	132	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Lünen (Berichtigung) .....	144
Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg .....	134	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen .....	145
Änderung der Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes .....	134	Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne .....	145
Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Hagen .....	134	Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	145
Änderung der Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck .....	135	Persönliche und andere Nachrichten .....	145
		Neu erschienene Bücher und Schriften .....	148

### Änderungen der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 30. 8. 2000  
Az.: 22463/00/B 15-09/04

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 32. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderungen genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und des Ministeriums.

#### **32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967**

**§ 1****Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 in Form des 31. Satzungsänderungsverfahrens wird wie folgt geändert:

- In § 11 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c werden nach dem Wort „Entgelt“ die Worte „, den durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage“ eingefügt.
- In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Festsetzungsbescheides“ ersetzt durch die Worte „der Entscheidung“.

3. In § 17 Abs. 3 Buchst. o wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe p angefügt:
- „p) seine Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 12 und 13 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.“
4. § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:
- „1,25 v. H. der Summe der durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu entrichten waren oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde, soweit diese Beiträge über 1,25 v. H. der Summe des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“
5. In § 50 Abs. 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
6. In § 53 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
7. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 Buchst. e, Nummer 2 Buchst. e und Nummer 3 Buchst. e werden jeweils die Worte „ins Ausland“ durch die Worte „in Gebiete außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
8. In § 55 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
9. In § 61 Abs. 1 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „– einschließlich eines durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrages des Pflichtversicherten zur Umlage –“ eingefügt.
10. § 66 Abs. 8 Buchst. d erhält folgende Fassung:
- „durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.“
11. In § 60 Satz 2 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.
12. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.
13. § 101 wird zu § 102 a.
14. Es wird folgender § 107 e eingefügt:
- „§ 107 e  
Einmalzahlung 1999**
- (1) <sup>1</sup>Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Juli 1999 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM nicht überschritten hat. <sup>2</sup>Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 und 4 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 170,00 DM; bei Versorgungsrentnern, deren gesamtversorgungsfähigen Entgelten Entgelte im Beitrittsgebiet zugrunde liegen, die mit einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, tritt an die Stelle des Betrages von 170,00 DM der Betrag von 147,05 DM. <sup>3</sup>Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. <sup>4</sup>In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. <sup>5</sup>Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Januar 1999 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, der zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem erstmaligen Rentenbeginn liegt, um ein Drittel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. <sup>6</sup>Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn die Versorgungsrente am 1. Juni 1999
- a) aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht,
  - b) aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird oder
  - c) nach §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 oder 41 Abs. 7 gezahlt wird.
- <sup>7</sup>Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 und 6 sind jeweils die Verhältnisse nach der zum 1. Juni 1999 durchgeführten Anpassung (§ 47 Abs. 1) maßgebend. <sup>8</sup>Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. <sup>9</sup>Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.
- (2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. dem BBVAnpG 99 gilt Folgendes:
- Hat das gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM überschritten, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Dezember 1999 zu erhöhen und ist die Anpassung nach

§ 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Dezember 1999 durchzuführen.“

15. § 108 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc werden die Worte „Buchst. d vor dem 2. Januar 2002“ durch die Worte „vor dem 2. Dezember 2002“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 als Unterabsatz eingefügt:  
„Tritt der Versicherungsfall in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder e bis g ein, ruht die Leistung in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d erhalten könnte.“
- c) Satz 2 wird Satz 3.
- d) Im bisherigen Satz 3, der Satz 4 wird, werden die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

## § 2 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt

- a) § 1 Nr. 13 (§ 102 a Abs. 1) mit Wirkung vom 1. Juli 1998,
- b) § 1 Nr. 13 (§ 102 a Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
- c) § 1 Nr. 14 (§ 107 e Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Juni 1999 und
- d) § 1 Nr. 15 (§ 108 a Abs. 1) mit Wirkung vom 1. Januar 1997

in Kraft.

Dortmund, 26. November 1999

### Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Kauffmann	Klohn	Klöpping
Vorsitzender	Mitglied	Mitglied

Die vorstehende 32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 1. März 2000

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)	Kaldewey	Damke
---------	----------	-------

Düsseldorf, 18. Februar 2000

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.)	Vogel	Dräger
---------	-------	--------

Die vorstehende 32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 222) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 10. April 2000

### Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)	Im Auftrag	Dr. von Schroeter
---------	------------	-------------------

## Kollektenplan für das Jahr 2001

**Landeskirchenamt**

Az.: B 7-06

Bielefeld, 22. 8. 2000

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2001 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 53 der **Verwaltungsordnung** weisen wir besonders hin.

**Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.**

## Kollektenplan 2001

### I. Quartal

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	01. 01. 2001 Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit
2.	07. 01. 2001 1. nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3.	14. 01. 2001 2. nach Epiphantias	Für die Weltmission
4.	21. 01. 2001 3. nach Epiphantias	Für ev. Heime für Kinder und Jugendliche
5.	28. 01. 2001 4. nach Epiphantias	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
6.	04. 02. 2001 Letzter nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	11. 02. 2001 Septuagesimä	Für Projekte mit Arbeitslosen
8.	18. 02. 2001 Sexagesimä	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für seelsorgliche Sonderdienste
9.	25. 02. 2001 Estomihi	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
10.	04. 30. 2001 Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.	11. 03. 2001 Reminiszere	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
12.	18. 03. 2001 Okuli	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag*)
13.	25. 03. 2001 Lätare	Für besondere Aufgaben der EKU

### II. Quartal

14.	01. 04. 2001 Judika	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
15.	08. 04. 2001 Palmarum	Für die Werkstatt Bibel der von Cansteinschen Bibelanstalt
16.	12. 04. 2001 Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
17.	13. 04. 2001 Karfreitag	Für „Brot für die Welt“
18.	15. 04. 2001 Ostersonntag	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
19.	16. 04. 2001 Ostermontag	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
20.	22. 04. 2001 Quasimodogeniti	Für Kur- und Erholungsangebote für Kinder und ihre Familien
21.	29. 04. 2001 Miserikordias	Domini Für die Diakonenanstalten in Westfalen
22.	06. 05. 2001 Jubilate	Für die ev. Jugendarbeit in Westfalen**)
23.	13. 05. 2001 Kantate	Für die Förderung der ev. Kirchenmusik
24.	20. 05. 2001 Rogate	Für die Weltmission

\*) Deutscher Evangelischer Kirchentag: vom 13.–17. 6. 2001

\*\*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
25.	24. 05. 2001 Himmelfahrt	Für die Bahnhofsmision und für die Binnenschiffermission
26.	27. 05. 2001 Exaudi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
27.	03. 06. 2001 Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
28.	04. 06. 2001 Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
29.	10. 06. 2001 Trinitati	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30.	17. 06. 2001 1. nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe
31.	24. 06. 2001 2. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der EKU

### III. Quartal

32.	01. 07. 2001 3. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
33.	08. 07. 2001 4. nach Trinitatis	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
34.	15. 07. 2001 5. nach Trinitatis	Für den Ev. Blinden- und Sehbehindertendienst und für die Seelsorge an Gehörlosen
35.	22. 07. 2001 6. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel
36.	29. 07. 2001 7. nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
37.	05. 08. 2001 8. nach Trinitatis	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
38.	12. 08. 2001 9. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der EKU
39.	19. 08. 2001 10. nach Trinitatis	Für die ev. Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christliche-jüdische Zusammenarbeit
40.	26. 08. 2001 11. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41.	02. 09. 2001 12. nach Trinitatis	Für Aufgaben der Diakonie (für den Sonntag der Diakonie***)
42.	09. 09. 2001 13. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
43.	16. 09. 2001 14. nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
44.	23. 09. 2001 15. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.	30. 09. 2001 Erntedankfest	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

### IV. Quartal

46.	07. 10. 2001 17. nach Trinitatis	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
47.	14. 10. 2001 18. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.	21. 10. 2001 19. nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Ev. Bund
49.	28. 10. 2001 20. nach Trinitatis	Für die Ev. Frauenarbeit in Westfalen und die ev. Familienbildungsstätten
50.	31. 10. 2001 Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW****)
51.	04. 11. 2001 21. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

\*\*\*) Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

\*\*\*\*) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 4. November, einzusammeln.

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
52.	11. 11. 2001 Drittletzter des Kirchenjahres	Für besondere Aufgaben der EKV
53.	18. 11. 2001 Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern
54.	21. 11. 2001 Buß- und Bettag	Für die Männerarbeit in Westfalen
55.	25. 11. 2001 Letzter des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
56.	02. 12. 2001 1. Advent	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
57.	09. 12. 2001 2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58.	16. 12. 2001 3. Advent 23. 12. 2001 4. Advent	Für die Förderung der Altenarbeit Für besondere kirchliche Aufgaben
59.	24. 12. 2001 Heiligabend	Für „Brot für die Welt“
60.	25. 12. 2001 1. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Behinderten, insbesondere in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof, im Ev. Johanneswerk und im Perthes-Werk
61.	26. 12. 2001 2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
62.	31. 12. 2001 Silvester	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für Projekte mit Arbeitslosen

**Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:**

**1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.**

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Aussiedlern.

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <b>2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen</b> | Evangelischen Kirche v. Westfalen<br>Altstädter Kirchplatz 5<br>33602 Bielefeld | Kto. 4 301<br>Ev. Darlehns-genossenschaft Münster<br>BLZ 400 601 04<br>Kontoinhaber: Landeskirchenkasse                   |
| <b>3. für „Brot für die Welt“</b>  | Diakonisches Werk der EKvW<br>Friesenring 32/34<br>48147 Münster                | Kto. 3 535<br>Ev. Darlehns-genossenschaft Münster<br>BLZ 400 601 04   |
| <b>4. für die Weltmission</b>  | Vereinte Evangelische Mission<br>Rudolfstraße 137/139<br>42285 Wuppertal        | Kto. 563 701<br>Ev. Darlehns-genossenschaft Münster<br>BLZ 400 601 04   |
| <b>5. für die Bibelmission</b>   | von Cansteinsche Bibelanstalt<br>Röhrchenstraße 10<br>58452 Witten              | Kto. 30 001<br>Ev. Darlehns-genossenschaft Münster<br>BLZ 400 601 01<br>Kontoinhaber: Kassengemeinschaft<br>Haus Villigst |
| <b>6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW</b>                             | Lange Stiege 27<br>48653 Coesfeld   | Kto. 101 101<br>Ev. Darlehns-genossenschaft Münster<br>BLZ 400 601 104  |
| <b>7. für die Malche e.V.</b>  | Portastraße 8<br>32457 Porta Westfalica   | Kto. 49 001 605<br>Stadtsparkasse Porta Westfalica<br>BLZ 490 519 90  |

<b>8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK</b>	Hermann-Löns-Straße 14 32105 Bad Salzuflen	Kto. 840 801 Ev. Darlehns-genossenschaft Münster BLZ 400 601 04
<b>9. für die Kindernothilfe</b>	Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstraße 180 47249 Duisburg	Kto. 454 540 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90
<b>10. für den Sonderfonds des Antirassismus-programms des ÖRK</b>	Ökumenischer Rat der Kirchen Postfach 66 150, route de Ferney CH-1211 Genf 2	Kto. 4 301 Ev. Darlehns-genossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse
<b>11. für den Evangelischen Bund</b>	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe Puppenstraße 3–5 59494 Soest	Kto. 944 301 Ev. Darlehns-genossenschaft Münster BLZ 400 601 04
<b>12. für die Spendenaktion Osteuropa</b>	Diakonisches Werk EKD e.V. Stafflenbergerstraße 76 70184 Stuttgart	Kto. 10 111 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90
<b>13. für das Ev. Studienwerk</b>	Ev. Studienwerk e.V. Haus Villigst Iserlohner Straße 25 58239 Schwerte	Kto. 1 257 001 Ev. Darlehns-genossenschaft Münster BLZ 400 601 04

## **Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg haben aufgrund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Februar 2000 folgende Kreissatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kirchenkreis, Kirchengemeinden**

Zum Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Attendorn, Brügge, Brüninghausen, Dahlerbrück, Eiringhausen, Finnentrop, Grevenbrück, Halver, Hellersen-Loh, Herscheid, Hülscheid-Heedfeld, Kierspe, Lennestadt-Kirchhundem, Lüdenscheid-Auferstehungskirche, Lüdenscheid-Christuskirche, Lüdenscheid-Erlöserkirche, Lüdenscheid-Johanneskirche, Lüdenscheid-Kreuzkirche, Meinerzhagen, Neuenrade, Oberbrügge, Oberrahmede, Ohle, Plettenberg, Rahmede, Rönsahl, Schalksmühle, Valbert und Werdohl zusammengeschlossen. Der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg wurde durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Februar 2000 errichtet. Der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg ist Rechtsnachfolger der bisher eigenständigen Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg.

### **§ 2**

#### **Körperschaftsrechte, Siegel**

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt eine herabkommende Taube. Es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg“.

### **§ 3**

#### **Leitung des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

### **§ 4**

#### **Vertretungsbefugnis**

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

**§ 5****Mitglieder der Kreissynode**

- (1) Mitglieder der Kreissynode sind
- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
  - b) die Pfarrfrauen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrfrauen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,
  - c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
  - d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
- (2) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.
- (3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrfrauen und Pfarrer, die nicht gemäß Absatz 1 b) Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

**§ 6****Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus
- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
  - der Assessorin oder dem Assessor,
  - der oder dem Scriba
  - und weiteren fünf Mitgliedern.
- Alle Regionen – namentlich die Diaspora – des Kirchenkreises sollen vertreten sein.
- (2) Die Vertretung der Superintendentin oder des Superintendenten richtet sich nach Artikel 112 Absatz 3 KO.
- (3) Für jedes andere Mitglied des Kreissynodalvorstandes wird je eine erste und zweite Stellvertreterin oder ein erster und zweiter Stellvertreter bestellt.

**§ 7****Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises**

- (1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Als weitere ständige Ausschüsse werden gemäß Artikel 102 Absatz 2 KO gebildet:
- a) Ausschuss für Theologie und Gottesdienst
  - b) Ausschuss für Mission und Ökumene
  - c) Diakonieausschuss
  - d) Perspektiv- und Strukturausschuss
  - e) Nominierungsausschuss
  - f) Finanzausschuss

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

**§ 8****Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse**

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrfrauen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden. Die sachkundigen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder soll 11 nicht überschreiten, soweit in besonderen Satzungen oder Ordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Mehr als 50 % der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses müssen Mitglieder der Kreissynode sein.

Die Ausschüsse regeln ihren Vorsitz selbstständig; die Ausschussvorsitzenden sollen Mitglieder der Kreissynode sein.

(3) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(4) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(5) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(6) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises, des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein, der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

**§ 9****Geschäftsordnung**

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen oder Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

**§ 10****Kirchenkreisverband**

(1) Die Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg sind Gründungsmitglieder des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein.



Als deren Rechtsnachfolger setzt der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg diese Mitgliedschaft fort.

(2) Aufgaben sowie Einzelheiten der Leitung und Organisation des Kirchenkreisverbandes sind in der Verbandssatzung geregelt.

### § 11 Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Lüdenscheid errichtet.

(2) Aufgaben sowie Einzelheiten der Leitung und Organisation des Kreiskirchenamtes werden in einer Satzung des Kirchenkreises geregelt.

### § 12 Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Beamtin oder einem Beamten des Kirchenkreises (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) geleitet.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Verwaltungsgeschäfte

- a) des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen,
- b) des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein und seiner Einrichtungen,
- c) der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen,
- d) der Gemeindeverbände und ihrer Einrichtungen,
- e) der sonstigen kirchlichen Verbände und ihrer Einrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen, soweit sie ihr oder ihm – mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes – übertragen sind.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist bei der Ausführung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die unter Absatz 2 aufgeführten Körperschaften, Verbände und Einrichtungen selbstständig und vertritt sie insoweit. Gleiches gilt für Aufgaben, die durch Satzungen oder durch generelle Beschlüsse auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen sind.

### § 13 Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### § 14 Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. September 2000 in Kraft.

Lüdenscheid, 1. August 2000

#### Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Lüdenscheid

(L. S.)            Köster            Rethemeier  
(Superintendent)            (Mitglied)

Plettenberg, 1. August 2000

#### Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Plettenberg

(L. S.)            Majores            Plaga  
(Superintendent)            (Mitglied)

### Genehmigung

Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg vom 14. Juni 2000 und dem Beschluss der Kirchenleitung vom 17. Februar 2000, mit dem die Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg gemäß Artikel 105 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für den 14. Juni 2000 zur gemeinsamen Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten einberufen wurden,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 25. August 2000

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)            In Vertretung  
Grünhaupt

Az.: 38011/Lüdenscheid-Plettenberg I

### Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für das Kreiskirchenamt Lüdenscheid

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg haben aufgrund von Artikel 104 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Kreissatzung folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Trägerschaft

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 errichtete der Kirchenkreis Lüdenscheid für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen das „Kreiskirchenamt Lüdenscheid“. In den Folgejahren schloss sich der Kirchenkreis Plettenberg mit seinen Kirchengemeinden und Einrichtungen der gemeinsamen Verwaltung an.

(2) In Rechtsnachfolge wird die Trägerschaft des Kreiskirchenamtes vom Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg fortgeführt.

## § 2

### Sitz, Name, Siegel

- (1) Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in Lüdenscheid.
- (2) Das Kreiskirchenamt trägt die Bezeichnung:  
„Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg – Kreiskirchenamt“
- (3) Das Kreiskirchenamt führt das Siegel des Kirchenkreises mit Bezeichen.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Kreiskirchenamtes ergeben sich aus § 12 der Kreissatzung.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Kreiskirchenamt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.
- (3) Die Aufgabenerledigung erfolgt im Rahmen eines eigenen Haushaltsplanes.

## § 4

### Personal, Leitung

- (1) Die Berufung oder Anstellung der zur Aufgabenerledigung notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt im Rahmen eines eigenen Stellenplanes.
- (2) Die Leitung des Kreiskirchenamtes wird einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen. Für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer wird eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer als ständige Vertretung bestellt.
- (3) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer sind Verwaltungsbeamte des Kirchenkreises.

## § 5

### Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode nimmt den Bericht über die Arbeit des Kreiskirchenamtes im Rahmen der Beratung des Haushalts- und Stellenplanes entgegen. Sie erteilt Entlastung aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Die Kreissynode beschließt über
- a) Satzungsänderungen,
  - b) Stellen- und Haushaltspläne.

## § 6

### Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand hat dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst des Kreiskirchenamtes entsprechend seiner Aufgabenstellung in rechter Weise getan wird und die Verwaltung im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie der Haushalts- und Stellenpläne

ordnungsgemäß erfolgt. Er beaufsichtigt und berät die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über

- a) die Berufung, Beförderung, Entlassung und alle sonstigen dienstrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Kreiskirchenamtes (einschließlich der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers),
- b) die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten ab Vergütungsgruppe IVa BAT-KF,
- c) die Eckpunkte der Organisation des Kreiskirchenamtes,
- d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 50.000,- DM/ 25.000 Euro übersteigen und im Haushaltsplan nicht bereits enthalten sind,
- e) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen.

(4) Der Kreissynodalvorstand ist berechtigt, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen und Einzelentscheidungen an sich zu ziehen.

## § 7

### Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen oder Stellen vorbehalten sind.

(2) Das Kreiskirchenamt wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Kreissynodalvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen.

## § 8

### Informationspflicht

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat die Superintendentin oder den Superintendenten regelmäßig von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

## § 9

### Finanzierung

Das Kreiskirchenamt kann für Dienstleistungen Verwaltungskostenbeiträge erheben. Die darüber hinaus erforderlichen Finanzierungsmittel werden vom Kirchenkreis bereitgestellt. Dabei ist der Haushaltsplan maßgeblich.

**§ 10****Genehmigungsvorbehalt,  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. September 2000 in Kraft.

Lüdenscheid, 1. August 2000

**Der Kreissynodalvorstand des  
Kirchenkreises Lüdenscheid**

(L. S.)            Köster            Rethemeier  
                              (Superintendent)            (Mitglied)

Plettenberg, 1. August 2000

**Der Kreissynodalvorstand des  
Kirchenkreises Plettenberg**

(L. S.)            Majoress            Plaga  
                              (Superintendent)            (Mitglied)

**Genehmigung**

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für das Kreiskirchenamt Lüdenscheid wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg vom 14. Juni 2000 und dem Beschluss der Kirchenleitung vom 17. Februar 2000, mit dem die Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg gemäß Artikel 105 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für den 14. Juni 2000 zur gemeinsamen Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten einberufen wurden,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 25. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)            In Vertretung  
                              Grünhaupt

Az.: 38011/Lüdenscheid-Plettenberg I

**Satzung  
für das Diakonische Werk des  
Evangelischen Kirchenkreises  
Lüdenscheid-Plettenberg  
und für das Zusammenwirken  
der Träger diakonischer Arbeit  
im Evangelischen Kirchenkreis  
Lüdenscheid-Plettenberg**

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg haben aufgrund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg beschlossen:

**Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christinnen und Christen, an Nichtchristinnen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

**§ 1****Rechtsform und Stellung**

Das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg – im Folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg. In ihm wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

**§ 2****Aufgaben**

(1) Das Diakonische Werk kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Pflege der Diakonie in den Gemeinden
- b) Planung und Koordination der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises
- c) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung
- d) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
- e) Mitwirkung bei den diakonischen Sammlungen
- f) Kur- und Erholungsfürsorge
- g) Führung von Betreuungen und Beistandschaften
- h) Pflegekinderwesen, erzieherische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Problemen
- i) Suchtberatung für Betroffene und Angehörige
- j) Migrationsberatung
- k) Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung
- l) Mobiler Sozialer Hilfsdienst, Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung
- m) Zivildienstbetreuung
- n) Kindergartenfachberatung
- o) Sozial- und Schuldnerberatung
- p) Gemeindenahe Sozialarbeit, Aufbau und Unterstützung von Selbsthilfegruppen/Freiwilligenzentralen
- q) Möbellager und Kleiderkammer

Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

### § 3

#### Leitung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises wird geleitet von:

- a) der Kreissynode,
- b) dem Kreissynodalvorstand,
- c) dem Diakonieausschuss des Kirchenkreises,
- d) der Geschäftsführung,
- e) der oder dem Synodalbeauftragten für Diakonie.

### § 4

#### Die Kreissynode

(1) Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Diakonieausschusses über den Kreissynodalvorstand entgegen. Der Jahresabschluss des Diakoniehaushaltes erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses des kreiskirchlichen Haushaltes.

(2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

(3) Die Kreissynode beruft die Synodalbeauftragte oder den Synodalbeauftragten für Diakonie im Rahmen des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Kreissynode beruft den Diakonieausschuss.

### § 5

#### Der Kreissynodalvorstand

Der Kreissynodalvorstand beschließt über

- a) Berufung oder Abberufung der Synodalgeschäftsführerinnen oder der Synodalgeschäftsführer für Diakonie;
- b) vom Diakonieausschuss vorzulegende Wirtschaftspläne der Einrichtungen und Dienste;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses der Wirtschaftspläne und Weiterleitung an die Kreissynode. Der Jahresabschluss des Diakoniehaushaltes erfolgt im Rahmen des Abschlusses des kreiskirchlichen Haushaltes;
- d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 50.000,- DM/25.000 Euro übersteigen und im Haushaltsplan oder in Wirtschaftsplänen nicht bereits enthalten sind;
- e) außerordentliche Maßnahmen, für die ein Kostendeckungsplan gemäß § 78 der Verwaltungsordnung aufzustellen ist;
- f) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen;
- g) Erteilung von Vollmachten an die Mitglieder der Geschäftsführung.

### § 6

#### Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung des Diakonieausschusses

Die Zahl der Mitglieder des Diakonieausschusses richtet sich nach den Maßgaben der Kreissatzung des Kirchenkreises. Geborene Mitglieder sind die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie und die Mitglieder der Geschäftsführung. Die weiteren Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen. Für die Einberufung und Beschlussfassung des Diakonieausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode.

### § 7

#### Aufgaben des Diakonieausschusses

Der Diakonieausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes.
- b) Er koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.
- c) Er fördert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung, Fortbildung.
- d) Er beschließt Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Diakonische Werk.

### § 8

#### Unterausschüsse

Der Diakonieausschuss kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuss angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des Diakonieausschusses führen.

### § 9

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes besteht aus bis zu zwei Synodalgeschäftsführerinnen oder Synodalgeschäftsführern. Die Synodalgeschäftsführerinnen oder Synodalgeschäftsführer für Diakonie werden durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.

(2) Den Synodalgeschäftsführerinnen oder den Synodalgeschäftsführern obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes und der nach § 13 gebildeten Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Organisation und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Einzelheiten ihrer Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Synodalbeauftragten oder dem Synodalbeauftragten für Diakonie, können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

(3) Die Fachaufsicht obliegt der Synodalbeauftragten oder dem Synodalbeauftragten für Diakonie.

(4) Die Einzelheiten der Geschäftsführung sind in einem Geschäftsverteilungsplan bzw. Organigramm

und in der Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes festzulegen.

### § 10

#### Synodalbeauftragte für Diakonie

(1) Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Die oder der Synodalbeauftragte soll eine im Kirchenkreis tätige Pfarrerin oder ein im Kirchenkreis tätiger Pfarrer sein. Der Dienst der oder des Synodalbeauftragten wird nebenamtlich wahrgenommen.

(2) Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Diakonieausschuss und der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises sowie mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind.

(3) Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie übt die Fachaufsicht über die Geschäftsführung aus. Einzelheiten über die Zusammenarbeit mit der Synodalgeschäftsführung können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

### § 11

#### Diakoniebeauftragte

Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie und die Mitglieder der Geschäftsführung sind aufgrund ihres Amtes gleichzeitig Diakoniebeauftragte des Kirchenkreises und vertreten die Diakonie im Kirchenkreis gemäß Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes nach innen und nach außen.

### § 12

#### Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Kirchenkreis eine Synodalgeschäftsstelle für Diakonie in Lüdenscheid und eine Außenstelle in Plettenberg. Die Verwaltungsaufgaben werden vom Kreiskirchenamt Lüdenscheid wahrgenommen.

### § 13

#### Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen

(1) Das Diakonische Werk bildet mit anderen Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind, eine Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitglieder wirken bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft macht Vorschläge zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises.

(4) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wählt im Benehmen mit dem Diakonieausschuss die Vertreterinnen und Vertreter zur Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Diakoniebeauftragten sind darin geborene Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der anderen Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Kirchenkreis.

(6) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Synodalbeauftragte oder den Synodalbeauftragten für Diakonie mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Stellvertretung liegt bei den Synodalgeschäftsführerinnen oder den Synodalgeschäftsführern. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bei der oder dem Synodalbeauftragten für Diakonie beantragt wird.

(7) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Beschlüsse der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Leiterin oder von dem Leiter der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft und von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zuzusenden.

### § 14

#### Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### § 15

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. September 2000 in Kraft.

Lüdenscheid, 1. August 2000

**Der Kreissynodalvorstand des  
Kirchenkreises Lüdenscheid**

(L. S.)            Köster            Rethemeier  
                         (Superintendent)            (Mitglied)

Plettenberg, 1. August 2000

**Der Kreissynodalvorstand des  
Kirchenkreises Plettenberg**

(L. S.)            Majoress            Plaga  
                         (Superintendent)            (Mitglied)

**Genehmigung**

Die Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg wird nach Herstellung des Einvernehmens gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg vom 14. Juni 2000 und dem Beschluss der Kirchenleitung vom 17. Februar 2000, mit dem die Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg gemäß Artikel 105 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für den 14. Juni 2000 zur gemeinsamen Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten einberufen wurden,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 25. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.)            Grünhaupt  
Az.: 38011/Lüdenscheid-Plettenberg I

**Satzung  
des Evangelischen Kirchenkreises  
Lüdenscheid-Plettenberg  
für den Diakoniestationenverbund  
im Kirchenkreis**

**Präambel**

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Als Einrichtung der Diakonie soll die Diakoniestation Kranken, Behinderten und Hilfebedürftigen ohne Ansehen der Person pflegerische Betreuung, Hilfe im Haushalt und seelsorgerliche Begleitung anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestationen bilden eine Dienstgemeinschaft.

**§ 1  
Name, Träger**

(1) Die Diakoniestationen im Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg bilden gemeinsam den Diakoniestationenverbund des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg. Zurzeit bestehen Diakoniestationen in Lüdenscheid, Halver-Schalksmühle und Meinerzhagen-Kierspe. Der Diakoniestationenverbund ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg und wird als Sondervermögen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 19. Juni 1986 in der zurzeit geltenden Fassung geführt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Aufgaben der Diakoniestationen**

Die Diakoniestationen sehen ihre Aufgaben in der ambulanten Versorgung alter, kranker und sonst hilfebedürftiger Menschen, insbesondere in:

- a) der häuslichen Alten-, Familien- und Krankenpflege,
- b) der Nachbehandlung nach Krankenhausaufenthalt, dem Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes und zur Unterstützung ärztlicher Behandlung,
- c) der Hilfe zur Fortführung des Haushalts,
- d) der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege,
- e) dem Angebot seelsorgerlicher und sozialer Beratung und Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden im Einzugsgebiet der Diakoniestation sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises,
- f) der Durchführung von Schulungen in häuslicher Krankenpflege und dem Gewinnen von Gemeindegliedern für die Mitarbeit,
- g) der Unterrichtung von Ratsuchenden in sozialen Fragen darüber, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind,
- h) der Unterstützung der evangelischen Kirchengemeinden in der Sorge um die alten und kranken Menschen.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit;  
Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Der Diakoniestationenverbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Diakoniestationenverbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakoniestationenverbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakoniestationenverbundes.

(3) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakoniestationenverbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(4) Der Diakoniestationenverbund ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

#### § 4

##### Leitung des Diakoniestationenverbundes

Der Diakoniestationenverbund wird im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes geleitet von

- a) dem Leitungsausschuss,
- b) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

#### § 5

##### Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht über die Arbeit des Diakoniestationenverbundes entgegen. Sie erteilt Entlastung aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses des Kirchenkreises.

(2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

#### § 6

##### Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand beschließt über

- a) Stellen- und Wirtschaftspläne,
- b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 50.000,- DM/ 25.000 Euro übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind,
- c) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen.

(2) Der Kreissynodalvorstand beruft den Leitungsausschuss.

#### § 7

##### Der Leitungsausschuss

(1) Zum Leitungsausschuss gehören

- a) die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie des Kirchenkreises,
- b) die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer für Diakonie des Kirchenkreises,
- c) sechs weitere vom Kreissynodalvorstand zu bestellende Mitglieder.

d) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil.

e) Die Pflegedienstleitungen (PDL) nehmen beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil.

f) Außerdem kann jeder Beirat jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

(2) Aufgaben des Leitungsausschusses:

Der Leitungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst im Diakoniestationenverbund dem diakonischen Auftrag entsprechend in rechter Weise getan wird und die Verwaltung und Wirtschaftsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. Im Auftrag des Kreissynodalvorstandes beaufsichtigt und berät er die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

Dem Leitungsausschuss sind die in die Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes fallenden Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Stellungnahme vorzulegen.

Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses hat dem Kreissynodalvorstand jährlich über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten. Alle Sitzungsniederschriften sind der Superintendentin oder dem Superintendent vorzulegen.

#### § 8

##### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakoniestationenverbundes ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes Lüdenscheid.

(2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen des Verbundes vorbehalten sind.

(3) Der Diakoniestationenverbund wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Kreissynodalvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen oder von der Zustimmung des Leitungsausschusses abhängig zu machen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Kreissynodalvorstand und den Leitungsausschuss regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung des Diakoniestationenverbundes und von wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

#### § 9

##### Beiräte

(1) Für jede Diakoniestation soll ein Beirat gebildet werden.

(2) Der Beirat gibt Anregungen für eine angemessene Gestaltung der örtlichen Verbindung der Arbeit der Diakoniestation und der Arbeit der Gemeinden, die im Einzugsbereich der Diakoniestation liegen, und für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben. Er tritt insbesondere für regelmäßige Dienstgespräche zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakonie-

station und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, namentlich den Pfarrern und Pfarrerinnen ein. Er ist verantwortlich für die Einführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation in ihren kirchlichen Dienst.

(3) Der Beirat besteht aus je einem Mitglied für jede Kirchengemeinde des Versorgungsbereiches. Jede der im Versorgungsbereich der Diakoniestation gelegenen Kirchengemeinden entsendet ein Mitglied und benennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Kreissynodalvorstand benennt die Einberuferin oder den Einberufer zur ersten Sitzung. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

### § 10

#### Finanzierung

Der Kirchenkreis stellt die für die Finanzierung des Diakoniestationenverbundes erforderlichen Mittel bereit. Dabei ist der Wirtschaftsplan für den Diakoniestationenverbund maßgebend.

### § 11

#### Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. September 2000 in Kraft.

Lüdenscheid, 1. August 2000

#### Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Lüdenscheid

(L. S.)      Köster                      Rethemeier  
                  (Superintendent)                (Mitglied)

Plettenberg, 1. August 2000

#### Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Plettenberg

(L. S.)      Majoresse                      Plaga  
                  (Superintendent)                (Mitglied)

### Genehmigung

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für den Diakoniestationenverbund im Kirchenkreis wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg vom 14. Juni 2000 und dem Beschluss der Kirchenleitung vom 17. Februar 2000, mit dem die Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg gemäß Artikel 105 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für den 14. Juni 2000 zur gemeinsamen Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten einberufen wurden,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 25. August 2000

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)                      In Vertretung  
   Grünhaupt

Az.: 38011/Lüdenscheid-Plettenberg I

### Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für die Familienferienstätte „Alter Leuchtturm“ auf Borkum

### § 1

#### Name, Träger

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg ist Träger der Familienferienstätte „Alter Leuchtturm“ auf Borkum, Wilhelm-Bakker-Straße 2–4. Die Familienferienstätte wird als Sondervermögen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 19. Juni 1986 in der zurzeit geltenden Fassung geführt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgaben der Familienferienstätte

Die Familienferienstätte erfüllt zu ihrem Teil den missionarisch-diakonischen Auftrag des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Arbeitsschwerpunkte sind die Familien-, Kinder- und Seniorenerholung und die Aufnahme von Gemeindefreizeiten. Darüber hinaus werden Ferienwohnungen an Einzelpersonen und Familien vermietet.

### § 3

#### Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Die Mittel der Familienferienstätte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Familienferienstätte.

(2) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Familienferienstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(3) Die Familienferienstätte ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### § 4

#### Leitung der Familienferienstätte

Die Familienferienstätte wird im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes geleitet von:



- a) dem Leitungsausschuss,
- b) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

### § 5

#### Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht über die Arbeit der Familienferienstätte entgegen. Sie erteilt Entlastung aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses des Kirchenkreises.
- (2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

### § 6

#### Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand beschließt über:
  - a) Stellen- und Wirtschaftspläne,
  - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 50.000,- DM/ 25.000 Euro übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind,
  - c) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen.
- (2) Der Kreissynodalvorstand beruft den Leitungsausschuss.

### § 7

#### Der Leitungsausschuss

- (1) Zum Leitungsausschuss gehören:
  - a) die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer für Diakonie des Kirchenkreises,
  - b) die Leiterin oder der Leiter der Familienferienstätte,
  - c) drei weitere vom Kreissynodalvorstand zu bestellende Mitglieder,
  - d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil.

- (2) Aufgaben des Leitungsausschusses:

Der Leitungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass der Dienst der Familienferienstätte dem missionarisch-diakonischen Auftrag entsprechend in rechter Weise getan wird, eine ausreichende Belegung sichergestellt bleibt und die Verwaltung und Wirtschaftsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans ordnungsgemäß erfolgt. Er berät über die Benutzungsentgelte. Im Auftrag des Kreissynodalvorstandes beaufsichtigt und berät er die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

Dem Leitungsausschuss sind die in die Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes fallenden Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Leitungsausschuss soll einmal im Jahr in der Familienferienstätte auf Borkum tagen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses hat dem Kreissynodalvorstand jährlich über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

Alle Sitzungsniederschriften sind der Superintendentin oder dem Superintendenten vorzulegen.

### § 8

#### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Familienferienstätte ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes Lüdenscheid.
- (2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen des Kirchenkreises vorbehalten sind.
- (3) Die Familienferienstätte wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Kreissynodalvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen oder von der Zustimmung des Leitungsausschusses abhängig zu machen.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Kreissynodalvorstand und den Leitungsausschuss regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung der Familienferienstätte und von wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt Lüdenscheid wahrgenommen. Die Familienferienstätte hat die Verwaltungskosten zu erstatten.

### § 9

#### Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. September 2000 in Kraft.

Lüdenscheid, 1. August 2000

#### Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Lüdenscheid

(L. S.)	Köster	Rethemeier
	(Superintendent)	(Mitglied)

Plettenberg, 1. August 2000

#### Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Plettenberg

(L. S.)	Majoress	Plaga
	(Superintendent)	(Mitglied)

#### Genehmigung

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für die Familienferienstätte „Alter Leuchtturm“ auf Borkum wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg vom 14. Juni 2000 und

dem Beschluss der Kirchenleitung vom 17. Februar 2000, mit dem die Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg gemäß Artikel 105 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für den 14. Juni 2000 zur gemeinsamen Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten einberufen wurden,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 25. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Grünhaupt  
Az.: 38011/Lüdenscheid-Plettenberg I

**Änderung der Kreissatzung  
des Kirchenkreises Tecklenburg**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg hat auf ihrer Tagung am 19. Juni 2000 eine Änderung von § 7 Abs. 1 der Kreissatzung beschlossen.

Nachstehend wird der Wortlaut des § 7 Abs. 1 in seiner geänderten Fassung bekannt gemacht:

(1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Finanz- und Planungsausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Nominierungsausschuss
- d) Kuratorium Schule in der Widum und Heilpädagogischer Kindergarten

**Genehmigung**

Die Änderungen des § 7 Abs. 1 der Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Tecklenburg vom 19. Juni 2000

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 16. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Grünhaupt  
Az.: 33188/Tecklenburg I

**Änderung der Satzung  
des Kirchenkreises Iserlohn  
nach den Bestimmungen des  
Finanzausgleichsgesetzes**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn hat auf ihrer Tagung am 14. Juni 2000 eine Änderung von § 7 Abs. 4 der Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (KABl. 1998 S. 4 ff.) beschlossen.

Nachstehend wird der Wortlaut des neu gefassten § 7 Abs. 4 bekannt gemacht:

Für die Zusammensetzung und Wahl des Synodalen Finanzausschusses gelten folgende Richtlinien:

Der Synodale Finanzausschuss setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 3 Mitglieder aus der Region Iserlohn  
(Kirchengemeinden Hennen, Christus, Erlöser, Johannes, Maria-Magdalena, Versöhnung Iserlohn, Letmathe, Oestrich)
- 2 Mitglieder aus der Region Schwerte  
(Kirchengemeinden Ergste, Schwerte, Westhofen)
- 2 Mitglieder aus der Region Menden  
(Kirchengemeinden Balve, Lendringsen, Menden)
- 2 Mitglieder aus der Region Hemer  
(Kirchengemeinden Deilinghofen, Hemer, Ihmert)
- 2 Mitglieder aus der Region Altena  
(Kirchengemeinden Altena luth., Altena ref., Dahle, Evingsen, Nachrodt-Obstfeld, Wiblingwerde)
- 2 Mitglieder aus der Region Hohenlimburg  
(Kirchengemeinden Berchum, Elsey, Hohenlimburg ref.)
- 2 Mitglieder aus dem Bereich der synodalen Einrichtungen und Dienste im Kirchenkreis

In den Synodalen Finanzausschuss sollen höchstens drei Pfarrerrinnen/Pfarrer und zwei hauptamtliche kirchliche Verwaltungsbeamtinnen/Verwaltungsbeamte oder Verwaltungsangestellte gewählt werden. Die anderen Mitglieder müssen sachkundige Presbyterinnen/Presbyter oder sachkundige Gemeindeglieder sein, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Vorschläge für die Wahl sollen von den Presbyterien der einzelnen Regionen gemacht werden.

**Genehmigung**

Die Änderung von § 7 Abs. 4 der Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes wird in Verbindung mit dem Beschluss Nr. 4 der Kreissynode Iserlohn vom 14. Juni 2000

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 2. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Grünhaupt  
Az.: 34649/Iserlohn I

**Änderung der Finanzsatzung  
des Kirchenkreises Hagen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Hagen hat am 19. November 1999 in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 15. Mai 2000 eine Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2

Ziffern 3 und 4 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Hagen beschlossen.

Der Wortlaut der Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht:

§ 7 Abs. 2 Satz 2:

„Davon entfallen	
auf die Region Gesamtverband	8 Mitglieder,
auf die Region der Kirchengemeinden Herdecke und Ende	1 Mitglied,
auf die Region der Kirchengemeinden Wetter-Lutherisch, Wetter-Reformiert, Volmarstein und Evangelische Anstaltskirchengemeinde Volmarstein	1 Mitglied,
auf die Region der Kirchengemeinden Breckerfeld, Dahl und Rummenohl	1 Mitglied.“

§ 7 Abs. 3 Satz 2 Ziffern 3 und 4:

„Vorschlagsberechtigt sind:

1. . . . ,
2. . . . ,
3. die Presbyterien der Kirchengemeinden Wetter-Lutherisch, Wetter-Reformiert, Volmarstein sowie die Gemeindevertretung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Volmarstein 1 Mitglied,
4. die Presbyterien der Kirchengemeinden Breckerfeld, Dahl und Rummenohl 1 Mitglied.“

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 29. Juni 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Grünhaupt

(L. S.)

Az.: 29921/Hagen I

### **Änderung der Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck**

Der Stadtkirchenrat des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck hat auf seiner Tagung am 14. Juni 2000 Änderungen der §§ 3 und 4 der Verbandssatzung beschlossen.

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzungsänderungen bekannt gemacht:

§ 3 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

- d) die Feststellung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen des Verbandes und der vom Verband verwalteten Einrichtungen,

§ 3 Abs. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

- e) die Feststellung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse der als Sondervermögen verwalteten wirtschaftlichen Einrichtungen,

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit dem Stadtkirchenrat vorbehalten ist.

In § 4 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit wahr. Er koordiniert die Arbeit der Gemeinden und der Fachausschüsse.

In § 4 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

(4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und nimmt insoweit die Vertretung im Rechtsverkehr wahr. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Dienstanweisung geregelt.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

#### **Genehmigung**

Die Änderungen der §§ 3 und 4 der Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck werden in Verbindung mit dem Beschluss des Stadtkirchenrates vom 14. Juni 2000

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 8. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Grünhaupt

Az.: 34803/Gladbeck-Gem.Verb. 9

### **Satzung Evangelische Stiftung Ummeln**

#### **Präambel<sup>1)</sup>**

Im Jahre 1866 wurde in Enger und in Lippspringe das „Evangelische Männer- und Frauenasyl der Provinz Westfalen“ gegründet und erhielt durch Königlichen Erlass vom 11. November 1871 die Rechte einer juristischen Person. Durch gemeinschaftlichen Erlass des Preußischen Ministeriums vom 6. Dezember 1913 wurde es als milde Stiftung anerkannt.

Nach Änderung der Satzung in den Jahren 1954 und 1978 erhielt die Stiftung ihren heutigen Namen: „Evangelische Stiftung Ummeln“. Sie ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Evangelische Stiftung anerkannt.

Die Evangelische Stiftung Ummeln steht im Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Sie will dies als diakonische und

<sup>1)</sup> Wegen der besseren Lesbarkeit werden im Text die männlichen Wortformen verwandt. Dies ist keine Diskriminierung der weiblichen Form, sondern geschieht aus stilistischen Gründen.

erzieherische Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Hilfe gegenüber den Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen verwirklichen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Ummeln“.
2. Sie hat ihren Sitz in Bielefeld.
3. Sie ist eine rechtsfähige Evangelische Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 2, Absatz 4 Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
4. Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) als Evangelische Stiftung anerkannt worden.
5. Die Stiftung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

Aufgaben der Stiftung sind insbesondere:

- die Behandlung, Betreuung, Versorgung und Förderung von kranken oder pflegebedürftigen Menschen sowie insbesondere von Menschen mit Behinderungen;
- die Erziehung, Beschäftigung, berufliche Aus- und Fortbildung und Förderung von Jugendlichen und von Menschen mit Behinderungen.

Hierzu unterhält und errichtet die Stiftung Einrichtungen, Heime, Dienste und Wohnungen für diesen Personenkreis.

3. Im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist die Stiftung offen für die Übernahme weiterer diakonischer bzw. sozialer und artverwandter Aufgaben.
4. Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften oder weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung beteiligen.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitarbeiter der Stiftung

Für alle Mitarbeiter der Stiftung ist der diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Die leitenden Mitarbeiter müssen der Evangelischen Kirche angehören. Alle übrigen Mitarbeiter sollen einer christlichen Kirche angehören, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.“ (ACK) ist.

### § 4

#### Vermögen und Erträge

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus Grundvermögen und Gebäuden sowie aus Sach- und Finanzanlagen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ist erforderlich.
3. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegend aus
  - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens;
  - b) den Erträgen für erbrachte Dienstleistungen, insbesondere aus Leistungsentgelten und Kostenerstattungen;
  - c) Beihilfen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und der Kirche;
  - d) Sammlungen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen im Rahmen ihres Satzungszweckes anzunehmen. Sie darf um Spenden werben.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können.
7. Der Jahresabschluss muss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.

### § 5

#### Rechtsstellung der Begünstigten

1. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
  - der Aufsichtsrat;
  - der Vorstand.

2. Mitglieder der Organe können nur sein:
  - a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
  - b) ordinierte Amtsträgerinnen/Amtsträger der Evangelischen Kirche.
3. Auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen von den Erfordernissen nach Ziffer 2 Ausnahmen zulassen.
4. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 7 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben sachkundigen Mitgliedern. Dazu gehört kraft Amtes der amtierende Superintendent des zuständigen Kirchenkreises oder ein von ihm benanntes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.  
Scheidet ein Mitglied – mit Ausnahme des geborenen Mitgliedes – des Aufsichtsrates aus, so wird sein Nachfolger von den übrigen Mitgliedern für die Dauer der Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Unter den hinzugewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates sollen möglichst folgende Fachgebiete vertreten sein:
  - Theologie/Diakonie;
  - Wirtschafts-, Finanz- und Rechtswesen;
  - Bauwesen;
  - Jugend- und Behindertenhilfe;
  - Medizin/Gesundheits- und Sozialwesen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, im Rahmen seiner Amtszeit, in der Regel für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.
4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet; ferner durch Niederlegung des Amtes, durch Abberufung, durch Ablauf der Wahlperiode bei nicht erfolgter Wiederwahl, durch Austritt aus der Evangelischen Kirche.
5. Verletzt ein Mitglied des Aufsichtsrates seine Pflichten gegenüber der Stiftung, kann es mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder von seinem Amt abberufen werden. Das betreffende Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.
6. Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für den Schaden, der durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen.
8. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Gesellschaft/Einrichtung stehen, an der die Stiftung beteiligt ist.
9. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich dem Vorstand angehören.
10. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 8 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist mindestens viermal jährlich von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter – spätestens zehn Tage vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Auf begründeten Antrag des Vorstandes oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen abzuhalten; die Einladung dazu muss in der Regel ebenfalls zehn Tage vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Maßgebend für die Fristwahrung ist in jedem Fall das Datum der Absendung der Einladung.

2. In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung unter Angabe des Grundes einberufen werden. Erfolgt die Einberufung auf Grund anstehender eilbedürftiger Entscheidungen, kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
3. Vor Beginn der Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Aufsichtsrates ergänzt werden, wenn es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
7. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter, in der Regel dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter – und von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen vier Wochen zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist

von vierzehn Tagen schriftliche Einwendungen dagegen erhoben werden.

## § 9

### Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes und berät diesen in allen Angelegenheiten.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
  - b) Beratung und Verabschiedung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellen- und Investitionsplanes;
  - c) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
  - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Überschüsse aus der Geschäftstätigkeit der Stiftung;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Auswahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
  - g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - h) Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vorstand;
  - i) die Vornahme von Satzungsänderungen gemäß § 13;
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung gemäß § 14.

Bei Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge nach lit. a) und Geltendmachung bzw. Durchsetzung der Ansprüche nach lit. h) wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.
3. Der Einwilligung des Aufsichtsrates bedürfen:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Kreditaufnahmen, die über den im Wirtschaftsplan festgesetzten Rahmen hinausgehen;
  - c) sonstige Verpflichtungsgeschäfte, die über den im Wirtschaftsplan festgesetzten Rahmen hinausgehen;
  - d) größere Bau- und Investitionsvorhaben, soweit sie nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - e) die Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern sowie die Errichtung oder Übernahme neuer bzw. die Aufgabe oder Schließung von bestehenden Einrichtungen oder Heimen;
  - f) Gründung und Liquidation von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran;

sowie die nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäfte.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen nach Ziffer 3 lit. a) bis d) kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ein abweichendes Verfahren vorsehen.

4. Der Aufsichtsrat berät und beschließt ferner über ihm vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – gegebenenfalls auch durch Dritte – geschehen.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem vom Aufsichtsrat berufenen Vorstandssprecher und dem Kaufmännischen Vorstand. Der Vorstandssprecher soll ordiniert Theologe einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Der Kaufmännische Vorstand muss über eine entsprechende Qualifikation verfügen.
2. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederberufungen sind möglich. Ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraumes entscheidet der Aufsichtsrat über eine erneute Berufung der Vorstandsmitglieder.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Stiftung mit allen Einrichtungen, führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Aufsichtsrates. Er hat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck der Stiftung erfüllt wird und deren Charakter gewahrt bleibt sowie das Stiftungsvermögen erhalten wird.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstandssprecher repräsentiert die Stiftung in der Öffentlichkeit. Der Aufsichtsrat kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat über wichtige Geschäftsvorgänge und über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung regelmäßig zu unterrichten.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte der Stiftung auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Stiftung.
5. Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Sitzungen – mindestens zweimal im Monat – zusammen. Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Die besonderen Aufgaben des Vorstandes sowie die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

7. Der Vorstand haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 12

#### Beirat

1. Vom Aufsichtsrat kann ein Beirat berufen werden, der aus Persönlichkeiten aus Kirche, Kommune und Wirtschaft besteht.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Der Beirat soll in Abstimmung mit dem Vorstand den Stiftungszweck fördern und unterstützen.
4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

### § 13

#### Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Aufsichtsrates beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Wortlaut ist der Einladung beizufügen.
3. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder fasst.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. des Landeskirchenamtes als Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Genehmigung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bezirksregierung Detmold.

### § 14

#### Auflösung der Stiftung

1. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden, so kann der Aufsichtsrat die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss kann nur mit den Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden.
2. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die den Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Aufsichtsratsmitglieder (mindestens 5) fassen kann.
3. § 13 Ziffer 2 gilt entsprechend.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Evangelische Kirche von Westfalen bzw. des Landeskirchenamtes als Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Genehmigung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bezirksregierung Detmold.
5. Für die Durchführung der Auflösung ist der Vorstand zuständig, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten ver-

bleibende Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirche von Westfalen, die es im Sinn und Geist dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

### § 15

#### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Aufsicht der zuständigen Stiftungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### § 16

#### Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### § 17

#### Übergangsregelung

Durch In-Kraft-Treten der Satzungsänderung wird der bisherige aus 5 Personen bestehende Vorstand für die restliche Dauer seiner bisherigen Amtszeit zum Aufsichtsrat und es tritt der Superintendent des zuständigen Kirchenkreises als geborenes Mitglied dazu; in seiner ersten Sitzung wählt der Aufsichtsrat das siebte sachkundige Mitglied für die Dauer von sechs Jahren zu.

Entsprechend des mit der Satzungsänderung gefassten Beschlusses wird die, bisher aus dem Theologen Uwe Winkler und dem Kaufmann Frank-Hasso Voigt bestehende Anstaltsleitung für die Dauer der ersten Wahlperiode von acht Jahren zum neuen Vorstand.

### § 18

#### In-Kraft-Treten der Satzungsänderung

Diese Satzungsänderung wurde vom amtierenden Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 14. Februar 2000 beschlossen und tritt mit Vorliegen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Satzung vom 19. Oktober 1989 in ihrer letzten Fassung außer Kraft.

Bielefeld, 28. April 2000

(L. S.) Lohmann (Vors. d. Verwaltungsrates)  
Junker (Vors. d. Vorstandes)  
Winkler (Anstaltsleiter)

### Genehmigungsurkunde

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW wird der Satzungsänderung der Evangelischen Stiftung

#### „Evangelische Stiftung Ummeln“

in der Fassung vom 28. April 2000 zugestimmt.

Bielefeld, 9. Mai 2000

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Grünhaupt

(L. S.)

Az.: B 04-26

### Genehmigung

einer Satzungsänderung der  
„Ev. Stiftung Ummeln“  
mit Sitz in Bielefeld

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz NW vom 2. Dezember 1995 übertragenen Zuständigkeit genehmige ich hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StiftG NW vom 21. Juni 1977 (GV. NRW. S. 274) die vom Verwaltungsrat am 14. Februar 2000 beschlossene Satzungsänderung der „Ev. Stiftung Ummeln“ in der Fassung vom 28. April 2000.

Detmold, 25. Mai 2000

#### Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag  
Schönfeld

(L. S.)

Az.: 15.21 04-21

### Archivbenutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Harpen

Die Evangelische Kirchengemeinde Harpen erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

#### Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

### § 1

#### Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

### § 2

#### Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei der Kirchengemeinde zu beantragen. Der Antrag muss Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrages während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

### § 3

#### Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, dass er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und dass er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

### § 4

#### Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.



**§ 5****Benutzungsbeschränkung**

- (1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn
1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
  2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
  3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
  2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
  3. die begründete Vermutung besteht, dass der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
  4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.
- (3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn
1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
  2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
  3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.
- (5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

**§ 6****Schutzfristen**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.
- (2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Daten-

schutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Vorsitzenden des Presbyteriums auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Presbyteriums zur Benutzung vorgelegt werden.

**§ 7****Benutzung von Kirchenbüchern**

- (1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.
- (2) Kirchenbücher nach dem Inkraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.
- (3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, dass das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.
- (4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiche) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

**§ 8****Gebühren und Auslagen**

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 9****Benutzung im Archiv**

- (1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.
- (2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehalte und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

### § 10

#### Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

### § 11

#### Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

### § 12

#### Benutzung von Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Der Kirchengemeinde steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

### § 13

#### Versendung von Archivgut

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

### § 14

#### Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind schriftlich festzuhalten.

### § 15

#### In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 6. Oktober 1998 in Kraft.

Bochum, 7. Oktober 1998

#### Evangelische Kirchengemeinde Harpen

(L. S.) Schwabe (Vors. d. Presbyteriums)  
Gieseler (Kirchmeister)  
Dix (Presbyter)

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Harpen vom 6. Oktober 1998 wird die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. August 2000

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Heinrich  
Az.: 35202/Harpen 2 A

## Archivgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Harpen

Die Evangelische Kirchengemeinde Harpen erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

### Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

#### § 1

##### Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.
- (2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- (3) Die dem Archiv durch Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

#### § 2

##### Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht,
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zwecke versandt werden,
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

#### § 3

##### Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

#### § 4

##### Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 zu erstatten

Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigungen von Urkunden und Abschriften,

3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

#### § 5

##### Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zurzeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

#### § 6

##### In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 2. Februar 1998 in Kraft.

Bochum, 2. Februar 1998

#### Evangelische Kirchengemeinde Harpen

(L. S.) Schwabe (Vors. d. Presbyteriums)  
Gieseler (Kirchmeister)  
Dix (Presbyter)

### Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

#### A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit
 

	mindestens 20,00 DM,
	höchstens 50,00 DM
2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien für jede Seite
 

	mindestens 5,00 DM,
	höchstens 50,00 DM
3. Auszug aus einem Kirchenbuch 10,00 DM
4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung 5,00 DM
5. Bei Versendung von Archivalien
 

je Archivalieneinheit	6,00 DM
	+ Portoauslagen
6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter
 

je	0,50 DM
durch den Benutzer	je 0,20 DM.

#### B. Benutzungsgebühren

1. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
  - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakate, Kunstblatt, als Postkarte o. Ä.
 

	mindestens 50,00 DM,
	höchstens 500,00 DM

- b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild

mindestens 10,00 DM,  
höchstens 250,00 DM.

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Harpen vom 2. Februar 1998 wird die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 35202/Harpen 2 A

**Notverordnung/Gesetzesvertretende  
Verordnung zur Änderung des Dienst-,  
Besoldungs- und Versorgungsrechts  
(Berichtigung)**

In Artikel 1 § 1 Nr. 3 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März / 13. April 2000 (KABl. 2000 S. 65) muss es im Wortlaut des § 31a Abs. 2 PfbVO heißen: „... die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes beantragen, ...“

**Urkunde über die Vereinigung  
der Kirchenkreise Lüdenscheid  
und Plettenberg**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 84 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Der Kirchenkreis Lüdenscheid und der Kirchenkreis Plettenberg werden zu einem Kirchenkreis vereinigt. Der neu gebildete Kirchenkreis erhält den Namen „Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg“.

**§ 2**

Die fünf Pfarrstellen des Kirchenkreises Lüdenscheid gehen als 1. bis 5. Pfarrstelle auf den Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg über. Die 1. und 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Plettenberg werden dessen 6. und 7. Pfarrstelle.

**§ 3**

Vermögen und Schulden beider Kirchenkreise gehen auf den Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg über.

Der Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg ist Rechtsnachfolger des Kirchenkreises Lüdenscheid und des Kirchenkreises Plettenberg; sämtliche Rechte und Pflichten der bisher selbstständigen Kirchenkreise gehen auf ihn über.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 31. August 2000 in Kraft.

Bielefeld, 3. Mai 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Damke

Az.: Lüdenscheid und Plettenberg I

**Urkunde über die Änderung  
des Namens des Kirchenkreises  
Lüdenscheid-Plettenberg**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Der Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg führt künftig den Namen

**„Evangelischer Kirchenkreis  
Lüdenscheid-Plettenberg“.**

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 31. August 2000 in Kraft.

Bielefeld, 28. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Damke

Az.: Lüdenscheid und Plettenberg I

**Bekanntmachung des Siegels  
des Kirchenkreises Lünen**

**(Berichtigung)**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 31. 8. 2000

Az.: 22516/Lünen I Beih.

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 vom 26. Juli 2000, Seite 103/104 ist das Siegel des Kirchenkreises Lünen versehentlich nicht richtig abgedruckt worden. Nachstehend folgt der richtige Abdruck.



## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Philipp-Nicolai- Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, 31. 7. 2000  
Az.: 33268/Hagen-Philipp-Nicolai 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Boele mit Wirkung vom 1. Juli 1968 entstandene Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, 29. 8. 2000  
Az.: 38237/Sodingen 9 S

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen mit einem Punkt als Beizeichen ist in der Nacht vom 19. auf den 20. August 2000 entwendet worden.



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

## Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 8. 2000  
Az.: C 3-89

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerken-

nung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes den Termin der besonderen Prüfung 2001 auf Mittwoch, 20. Juni 2001, festgesetzt.

Für die Meldung zur besonderen Prüfung ist der beim Landeskirchenamt anzufordernde Vordruck zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind über die Superintendentin oder den Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten und müssen dort bis zum 10. Dezember 2000 vorliegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
- Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung,
- die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung.

Am Montag, dem 6. November 2000, wird um 11.00 Uhr im Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden.

Es wird um schriftliche Anmeldung zur Informationsveranstaltung bis zum 31. Oktober 2000 beim Landeskirchenamt, z. H. Frau M. Strothmann, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, gebeten.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Verlust der Ordinationsrechte:

Studienrat Rolf S u d h o f f , früher Hilfsprediger der Evangelischen Kirche von Westfalen, jetzt beim Land Baden-Württemberg beschäftigt, hat infolge Ausscheidens aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Ablauf des 22. August 1985 das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen verloren.

### Entlassen worden ist unter Verlust der Ordinationsrechte:

Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) Jürgen C a m p m a n n , Kirchenkreis Minden.

### Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrerin Stefanie S e i m e t z , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Bochum.

**Bestätigt sind:**

Die Wahl der Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenschaid und Plettenberg am 14. Juni 2000:

- Pfarrer Dr. Christof G r o t e , Ev. Kirchengemeinde Attendorn, zum 1. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Lüdenschaid-Plettenberg;
- Pfarrer Klaus M a j o r e s s zum Superintendenten des Kirchenkreises Lüdenschaid-Plettenberg;
- Pfarrer Bernd R u d o l p h , Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, zum 2. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Lüdenschaid-Plettenberg;
- Pfarrer Peter-Wilm W i n t e r h o f f , Ev. Kirchengemeinde Valbert, zum Assessor des Kirchenkreises Lüdenschaid-Plettenberg.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein vom 19. Juni 2000:

- Pfarrerin Krimhild O c h s e zur Assessorin des Kirchenkreises Wittgenstein.

**Berufen sind:**

Pfarrer Martin E c k e y zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Christian H e i n z zum Pfarrer des Kirchenkreises Tecklenburg, 2. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Christian H e l l m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, 16. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Matthias H ö v e l m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Andreas I s e n b u r g zum Inhaber der 1. Pfarrstelle des Amtes für missionarische Dienste der EKvW für die Dauer von acht Jahren zum 1. September 2000;

Pfarrer Dr. theol. Thorsten J a c o b i zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Meinfried J e t z s c h k e zum Inhaber einer Dozentenstelle des Pädagogischen Instituts der EKvW zum 1. August 2000;

Pfarrer Manfred K a r s c h zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, 3. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Hagen K l e i n zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum, 15. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Kuno K l i n k e n b o r g zum Inhaber der 5. Pfarrstelle des Amtes für missionarische Dienste der EKvW zum 15. August 2000;

Pfarrer Thomas L u n k e n h e i m e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothensuffeln, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Minden;

Pfarrer und Superintendent Klaus M a j o r e s s , Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, Kirchenkreis Lüdenschaid-Plettenberg, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Lüdenschaid-Plettenberg;

Pfarrer Ulrich M ö r c h e n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wengern, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Michael M o r g e n t h a l zum Pfarrer des Kirchenkreises Hattingen-Witten, Kreispfarrstelle 2.2;

Pfarrerin Ulrike M u m m e n h o f f zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Kreispfarrstelle 4.2;

Pfarrer Friedrich P a n k o k e zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster, 6. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Volker R e h zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest, 1. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Dr. Tilmann W a l t h e r - S o l l i c h zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm, 1. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Sabine W e n d e r o t h zur Pfarrerin des Kirchenkreises Hattingen-Witten, Kreispfarrstelle 2.1;

Pfarrer Stefan W i l c z e w s k i zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenschaid, 2. Kreispfarrstelle.

**Freigestellt worden sind:**

Pfarrerin Grit d e B o e r , Kirchenkreis Gütersloh, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. September 2000 bis einschließlich 31. Dezember 2000 gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrerin Karin H a n k e , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Oktober 2000 bis einschließlich 30. September 2002 gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrer i. W. Hans-Werner T s c h i r c h , Berlin;

Pfarrer Martin W e d e k , Kirchenkreis Bielefeld, wegen Berufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, unter Verlust der Besoldung gemäß § 77 Pfarrdienstgesetz.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Erhardt B ä t z , Kirchenkreis Lüdenschaid (1. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2000;

Pfarrer Eberhard B a n g e r t , Ev. Kirchengemeinde Sölde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. September 2000;

Pfarrer Horst-Dieter B e c k , Ev. Kirchengemeinde Wester Cappeln (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. September 2000;

Pastor Horst D i r k s , von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, zum 1. September 2000;

Pfarrer Thomas E ß r i c h , Kirchenkreis Gütersloh (2. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2000;

Pfarrer Dr. Hans-Georg G a f f r o n , Kirchenkreis Soest (1. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2000;

Pfarrer Dierk H a n s e n , Kirchenkreis Iserlohn (5. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2000;

Pfarrerin Dr. Ursula H a r d m e i e r , Kirchenkreis Hamm, zum 1. September 2000;

Pfarrer Wilfried H e e m e y e r , Kirchenkreis Recklinghausen (7. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2000;

Pfarrer Wolfgang K l i p p e l , Kirchenkreis Iserlohn (4. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2000;

Pfarrer Heinz K ü l p m a n n , Ev. Kirchengemeinde Borgeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. August 2000;

Pfarrer Karl-Ernst K u h l o , Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. September 2000;

Pfarrer Wilfried N i e m e y e r , Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (1. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2000;

Pfarrerin Monika O s t e r m a n n , Kirchenkreis Hagen (2. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2000;

Superintendent Heinz-Dieter Q u a d b e c k , Kirchenkreis Iserlohn, Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle, Verschiebung des Beginns des Ruhestandes vom 1. Juli 2000 auf den 1. September 2000;

Pfarrer Alexander R ä b e r , Kirchenkreis Lübbecke (2. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2000;

Pfarrer Horst F. R e d e c k e r , Kirchenkreis Herford (3. Kreispfarrstelle), zum 1. September 2000;

Pfarrer Gerd S c h i l l i n g , Ev. Kirchengemeinde Marl-Hamm (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. August 2000;

Pfarrer Rolf S t a h r , Ev. Kirchengemeinde Lüdge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. September 2000;

Pfarrer Heinz S t o e t z e r , Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (16. Verbandspfarrstelle), zum 1. August 2000;

Pfarrer Dietrich W e b e r , Ev. Kirchengemeinde Rödgen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. August 2000;

Pfarrer Eberhard z u r N i e d e n , Dozent im Pädagogischen Institut der EKvW, zum 1. August 2000.

#### Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Otto A d a m , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Oberfischbach, Kirchenkreis Siegen, am 23. August 2000, im Alter von 87 Jahren.

#### Zu besetzen sind:

##### a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenden zu richten sind:

22. Verbandspfarrstelle Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (Erteilung von Religionsunterricht an Schulen);
4. Kreispfarrstelle I s e r l o h n (Ev. Religionslehre am Berufskolleg des Märkischen Kreises in Iserlohn);
8. Kreispfarrstelle M i n d e n (Ev. Religionslehre am „Leo-Symphor-Kolleg“).

##### b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

###### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B r e c h t e n , Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E i r i n g h a u s e n , Kirchenkreis Plettenberg;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H u c k a r d e , Kirchenkreis Dortmund-West;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde O b e r - l ü b b e - R o t h e n u f f e l n , Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde P e l - k u m , Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde R ü g g e b e r g , Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde S c h e r f e d e - R i m b e c k , Kirchenkreis Paderborn, im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S u d e r w i c h , Kirchenkreis Recklinghausen im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes.

#### Angestellt sind:

Frau Christiane B e r g , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. E. mit Wirkung vom 14. August 2000;

Herr Johannes B l u m , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. E. mit Wirkung vom 14. August 2000;

Herr Frank F e r n h o l z , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. E. mit Wirkung vom 14. August 2000;

Frau Simone W e g e n e r , Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. E. an der Hans-Ehrenberg-Schule, im Planstelleninhaber Verhältnis auf Lebenszeit als Lehrerin für die Sekundarstufe I i. E. mit Wirkung vom 1. August 2000.

#### Ernannt sind:

Frau Studienrätin i. K. Monika B i e r e - M e s c h e d e r an der Hans-Ehrenberg-Schule zur Oberstudienrätin i. K. mit Wirkung vom 21. Juni 2000;

Herr Stefan B i n d e r , Hans-Ehrenberg-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. September 2000;

Frau Corinna B u s c h k ü h l , Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 14. August 2000;

Frau Anett J o h n , Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der St. Jacobus-Schule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 15. August 2000;

Frau Oberstudienrätin i. K. Cornelia L ü t k e - B ö r d i n g an der Hans-Ehrenberg-Schule zur Studiendirektorin i. K. als Fachleiterin am Studienseminar mit Wirkung vom 1. August 2000;

Frau Maike R e f f l i n g h a u s , Ev. Gymnasium Meinerzhagen , zur Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis;

Frau Sibylle S t e i n , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 14. August 2000;

Herr Studiendirektor i. K. Dr. Wolfram v o n M o r i t z , Schulleiter der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Oberstudiendirektor i. K. mit Wirkung vom 1. August 2000.

### Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker
  - Benjamin Simon D o r o k , Möhnestraße 26, 59494 Soest;
  - Michael G u m e n j u k , Hohlweg 6, 59929 Brilon;
  - Andreas K l o s e , Bremcke 12, 58840 Plettenberg;
  - Dorothee K o l n s b e r g , Kirchplatz 4, 59505 Bad Sassendorf;
  - Ulrike M a n n , Julius-Lex-Straße 2, 59872 Meschede;
  - Josef Meinolf O p f e r m a n n , Bergstraße 21a, 59174 Kamen-Heeren;
  - Larissa O t t , Am Lohberg 10, 59590 Geseke;
  - Herbert Bernhard R a b u s k e , Bruchstraße 34, 59597 Erwitte;
  - Helena S p l i e ß , Werner-Heisenberg-Straße 34, 59077 Hamm;
  - Renate W e b e r , Am Tretenberg 9, 57080 Siegen.
- als C-Posaunenchorleiterin/C-Posaunenchorleiter
  - Andreas K ä m p f , Heinrich-Heber-Straße 53, 57080 Siegen;
  - Matthias N e e f , Kaan-Marienborner Straße 41, 57234 Wilnsdorf.

### Stellenangebot:

An der Hochschule für Kirchenmusik Herford ist die

#### P R O F E S S U R F Ü R B L Ä S E R C H O R L E I T U N G U N D B L Ä S E R S P I E L / P O S A U N E

so bald als möglich wieder zu besetzen. Die Stelle ist durch den plötzlichen Tod des bisherigen Stelleninhabers vakant.

Die Abteilung „Kirchliche Bläserarbeit“ nimmt innerhalb der Ausbildung eine herausgehobene Stellung ein; national wie international konnte die Spitzengruppe der Bläserensemble zu anerkannt künstlerischen Leistungen geführt werden.

Voraussetzungen sind:

- Evangelische Konfession
- Kirchenmusikalische Ausbildung (B/A-Examina) incl. qualifizierten Abschluss Posaune

- oder qualifizierter Studienabschluss mit Schwerpunkt Posaune
- oder vergleichbare Abschlüsse

Es erwartet Sie:

- Unterricht im Pflichtfach Bläuserspiel/Posaune
- Unterricht in Bläserchorleitung
- Leitung der Bläserensembles
- Zuständigkeit für das hochschuleigene Instrumentarium
- Mitwirkung bei Aktivitäten der Hochschule nach innen und außen (Gottesdienste, Seminare, Gemeindegewochen, Konzerte, Reisen, CD-Produktionen)

Wir wünschen uns:

- Umfassende praktische wie pädagogische Erfahrungen als Bläser/in und Bläserchorleiter/in
- Bereitschaft zur Kooperation mit angrenzenden Fachbereichen (Chorleitung u. a.)
- Teamfähigkeit innerhalb des Kollegiums
- Bereitschaft zur Kooperation mit kirchlicher Bläserarbeit außerhalb der Hochschule
- Spezialkenntnisse im Bereich der Bläserliteratur
- Bereitschaft zu stilistischer Vielfalt
- Wohnsitz in Raum Herford

Die Evangelische Kirche von Westfalen wendet den Bundesangestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung an. Die Stelle ist nach den Vergütungsgruppen II/Ib BAT-KF bewertet. Die Einstellung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, lückenlose Ausbildungs- und Beschäftigungsnachweise) richten Sie bitte bis zum 8. November 2000 an den Rektor der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen, Herrn KMD Prof. Rolf Schönstedt, Parkstraße 6, 32049 Herford, nähere Auskunft erteilt ebenfalls Herr KMD Prof. Schönstedt unter Telefon: 0 52 21/99 14 50.

### Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen  
Rezensenten verantwortet

Bernd Jeand'heur/Stefan Koriath: „**Grundzüge des Staatskirchenrechts**“, 1. Auflage, Boorberg-Verlag, Stuttgart 2000, broschürt, 291 Seiten, 44 DM, ISBN 3-415-02695-7.

Das Werk ist von Prof. Dr. Jeand'heur (†) vorbereitet und von Prof. Dr. Koriath zur Veröffentlichung aufbereitet worden. Die „Grundzüge“ sind in sechs Teile gegliedert. „Die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche“ (erster Teil) reicht



vom Mittelalter bis zur deutschen Einigung. Im zweiten Teil werden „Rechtsquellen und Methodik des Staatskirchenrechts“ vorgestellt. Im umfangreichen dritten Teil „Die staatskirchenrechtlichen Grundentscheidungen des Grundgesetzes“ werden Themen wie Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG, Trennungsgrundsatz in Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 1 WRV, „das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften“ sowie „Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts“ vorgestellt. Der vierte Teil greift die Bereiche „Vertragsstaatskirchenrecht“ und „gemeinsame Angelegenheiten“ auf. Im fünften Teil, „Weitere Beziehungsfelder zwischen Staat und Kirche“, werden „Die Staatsleistungen und die Garantie kirchlichen Vermögens“ sowie „Abgrenzungsfragen staatlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit“ behandelt. Im abschließenden sechsten Teil, „Kirchen und Religionsgemeinschaften im europäischen Einigungsprozeß“, geben die Autoren schließlich einen Ausblick auf die werdende hoheitliche Funktion Europas.

Das unkompliziert geschriebene Werk kann sich verständlicherweise nicht von der traditionellen Folie des Standardwerkes zum Staatskirchenrecht (Axel von Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Auflage 1996, Kurzlehrbuch im Beck-Verlag) lösen. Aktuell diskutierte Stichworte wie das Kreuz im Klassenzimmer, die Rolle des Islam im System des Staatskirchenrechts, hier insbesondere die Frage des Schächtens, werden etwas breiter behandelt. Dadurch gelingt es, der Sache des Staatskirchenrechts die Modernität zu verleihen, die ihr gebührt. Wer aktuell sein will, hat es bei sich gegenwärtig entwickelnden Themen – europäisches Staatskirchenrecht, Verhältnis zum Islam – verständlicherweise schwer. Hier bedarf es deshalb einer klaren Darstellung der geltenden Grundprinzipien, die Ecksteine des Weiterdenkens sind.

Die Grundzüge des Staatskirchenrechts geben einen Einblick in die Vielfalt der Fragestellungen. Schon der Titel erlaubt es, dass die in der Literatur vorgetragene Argumentationsdichte nicht überall widerspiegelt wird. Zur schlankeren Darstellung im Fließtext werden die Diskussionen teilweise in die Fußnoten verlagert. Unangemessen ist allerdings das Fehlen des Stichwortes „Patronat“, einem nach wie vor aktuellen und im praktischen Vollzug des Verhältnisses von Staat und Kirche bedeutungsvollen Rechtsinstitut. Die Balance zwischen beschreibender und dogmatisch gründlicher Darstellung, die gerade im komplexen Bereich des Staatskirchenrechts eine echte Herausforderung darstellt, gelingt in dieser ersten Auflage noch nicht immer gleichmäßig.

Überraschend ist die Behauptung, dass von islamischen Gemeinschaften für den öffentlichen Religionsunterricht erwartet werden könne, dass die verbindlichen Lehrinhalte „den Grundsätzen unseres Verfassungsrechts entsprechen“ müssten (S. 223). Gemeint ist wohl die Abwesenheit von erklärter Verfassungsfeindlichkeit; nicht jedoch die Übernahme von historisch letztlich kontingenten Verfassungsprinzipien in den religiösen Stoffplan. Die Wahrnehmung der Religionsgesellschaften als eigenständige und legitimierbare nicht staatlich abgeleitete Institutionen, scheint hier aus dem Blick zu geraten.

Das Buch sollte als Zeichen dafür verstanden werden, dass die Ausbildung dem verfassungsrechtlichen Thema der Verhältnisbestimmung des Staates zur Religion nach wie vor Aktualität beimisst, wenngleich seine „Examensrelevanz“ in den Prüfungsordnungen in den letzten Jahren stetig abgenommen hat. Das Buch ist erkennbar aus der Gegenwartsperspektive verfasst und bietet so die gute Chance, skeptische, sich dem Stoff als Fremde nähernde Leser, abzuholen. Das ist begrüßenswert.

Hans-Tjabert Conring

Dr. Horst G. Abel: **„Praxishandbuch Datenschutz“**, 4 Ordner DIN A5, Loseblattsammlung, Grundwerk ca. 5.400 Seiten, Bundesdatenschutzgesetz, Ländergesetze und Arbeitshilfen auf CD-ROM, Interest Verlag, Stand April 2000, 298 DM, ISBN 3-8245-8090-X.

Seit 1977 gilt für alle Stellen im Bereich der EKD ein einheitliches kirchliches Datenschutzrecht (DSG-EKD), das sich in wesentlichen Teilen an den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für den Bereich der öffentlichen Verwaltung orientiert. Dies hat den Vorteil, dass sich der kirchliche Datenschutz an den Anforderungen des staatlichen Datenschutzes messen kann und Rechts- und Anwendungsfragen mit Literaturhinweisen, Empfehlungen und Regelungen aus dem staatlichen Bereich gelöst werden können. Die kirchlichen Betriebsbeauftragten für den Datenschutz, die in der Regel bei ihrer Bestellung nur über wenig Know-how aus den Bereichen Datenschutz und EDV verfügen, fragen immer wieder nach hilfreicher Literatur, um insbesondere ihre Aufgaben, die Überwachung der Datenschutzbestimmungen, die ordnungsgemäße Anwendung der DV-Programme und die Schulung der Mitarbeitenden, praxisgerecht wahrnehmen zu können.

Das Praxishandbuch Datenschutz stellt in einem Werk die wichtigsten organisatorischen, technischen und juristischen Aspekte des angewandten Datenschutzes zusammen. Der Ratgeber beschreibt im Band 1 sehr ausführlich die Rechtsstellung und Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, besonders hilfreich sind die umfangreichen Hinweise auf externe Fortbildungsmöglichkeiten, Fachzeitschriften, Faltblätter und Informationsbroschüren sowie die Auflistung aller staatlichen Datenschutzbeauftragten, wo man zu Einzelfragen rechtliche Beratung und technische Unterstützung erhalten kann. Erfreulich ist die Aufnahme eines Hinweises zum kirchlichen Datenschutz.

Praxisgerechte Hinweise enthält das Kapitel „Organisation der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten“, das neben ausführlichen Erläuterungen, Checklisten und Organisationshilfen die gerade in der heutigen Zeit aktuellen Themen „Telefondatenerfassung, Outsourcing, Personaldatenverarbeitung, Videoüberwachung, E-Mail- und Internetanschluss, Telearbeit“ behandelt.

Die Bände 2 und 3 beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG, die so genannten 10 Gebote des Datenschutzes sind inhaltlich zu 100 % deckungsgleich mit denen von § 9

DSG-EKD. Die Autoren des Werkes drücken sich nicht davor, für den Rechenzentrumsbetrieb, den Client-Server-Bereich und den PC-Bereich die DV-technische Seite ausführlich und verständlich zu beschreiben sowie die Schwachstellen der Systeme unter Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebssysteme und Netzwerkkomponenten aufzuzeigen und geeignete Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz vorzuschlagen.

Der Gesetzestext des BDSG ist im Band 3 abgedruckt. Für Juristinnen und Juristen sowie rechtskundig ausgebildete Mitarbeitende ist die Kommentierung gewöhnungsbedürftig, da nicht die einzelnen Vorschriften absatzweise erläutert werden, sondern stattdessen im Lehrbuchstil themenbezogen alle relevanten Bereiche abgehandelt werden. Für Betriebsbeauftragte für den Datenschutz und für Personen mit Leitungsverantwortung erschließt sich der Rechtsbereich durch einfaches Nachschlagen.

Besonders anerkennenswert ist, dass sich die Verfasser – im Gegensatz zu anderen Datenschutzwerken – auch den datenschutzrechtlichen „Randbereichen“ angenommen haben. So werden die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (kirchlicher Datenschutz, Amtshilfe, Patientendatenschutz in Krankenhäusern, ärztliche Schweigepflicht, Sozialdatenschutz, Steuergeheimnis etc.), die EU-Datenschutzrichtlinie sowie die aktuellen Multimedia-, Telekommunikations- und Teledienste-Gesetze gerade für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen verständlich dargestellt.

Die dem Buch beigelegte CD-ROM enthält die maßgeblichen Gesetzestexte, Übersichten, Formulare, Checklisten, Mustertexte und Dokumentvorlagen sowie die gesamte Rechtsprechungsübersicht; im Ordner selbst sind aus Platzgründen nur noch die Grundsatzurteile enthalten. Die wichtigsten Internet-Links sind blau unterstrichen und können, soweit der Arbeitsplatz Internet-fähig ist, durch einfachen Klick gestartet werden.

Das Praxishandbuch Datenschutz wird von einem 28-köpfigen Autorenteam unter der Leitung von Dr. Abel, der beim Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten seit 1978 das Ressort „Technik und Organisation“ mit dem Schwerpunkt Informationssicherheit leitet, herausgegeben.

Die Ergänzungslieferungen der Loseblattausgabe erscheinen fünfmal jährlich.

Mit der durchaus hinnehmbaren Einschränkung, dass insbesondere bei Rechtsfragen zu prüfen ist, inwieweit die Vorschrift des DSG-EKD inhaltlich deckungsgleich mit der des BDSG ist, kann das Praxishandbuch allen im Datenschutzbereich tätigen und verantwortlichen Personen zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

Jürgen Gaedke: **„Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts“**, 8. aktualisierte Auflage, Carl-Heymanns-Verlag, Köln-Berlin-Bonn-München 2000, 808 Seiten, Leinen, 178 DM, ISBN 3-452-24522-5.

Das von Dr. Jürgen Gaedke begründete und bis zur 7. Auflage von ihm verfasste Handbuch liegt nunmehr in der von Joachim Diefenbach bearbeiteten 8. aktua-

lisierten Auflage vor. Es ist nach wie vor das Standardwerk für das Friedhofs- und Bestattungsrecht. Das Handbuch behandelt alle wesentlichen Fragen des Friedhofs, der Grabstätte und der Bestattung und enthält eine Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts. Eine Übersicht über die Rechtsprechung im Friedhofs- und Bestattungswesen runden das Werk ab. Das Handbuch ist übersichtlich gestaltet und ermöglicht dadurch ein schnelles Auffinden der gewünschten Informationen.

Dr. Jürgen Gaedke ist durch seine jahrzehntelange Erfahrung ein ausgesprochener Kenner der Materie. Sein Handbuch ist unentbehrlich für alle, die sich mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen zu befassen haben.

Joachim Diefenbach, der die jetzt vorliegende 8. Auflage bearbeitet hat, hat das Buch aktualisiert, so dass es sich nunmehr auf dem neuesten Stand befindet. Er wird das Werk gewiss im Sinne von Jürgen Gaedke fortführen.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, die Trägerinnen von kirchlichen Friedhöfen sind, sowie den Kreiskirchenämtern für ihre Friedhofsabteilungen dieses Standardwerk anzuschaffen. Es ist ein wichtiges Handwerkszeug für die tägliche Arbeit der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Friedhofs- und Bestattungswesen.

Ludwig Hoppe

**„Schönfelder plus – Deutsche Gesetze“**, CD-ROM, Stand 1. Februar 2000, Verlag C. H. Beck, München 1999, Grundwerk 98 DM (Einzelplatzversion), Updates vierteljährlich zu je 48 DM, ISBN 3-406-45784-3.

Die CD-ROM enthält alle 120 Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften der bekannten Loseblatt-Rechtssammlung (über 3500 Seiten aus den Bereichen Verfassungsrecht, Bürgerliches Recht, Miete, Pacht und Wohnung, Straßenverkehrsrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Arbeitsrecht, Gerichtsverfassung und Zivilverfahren, Kostenrecht). Inhaltlich ist der Beck-Verlag nicht an den begrenzten Raum des Plastikordners der gleichnamigen Papiausgabe gebunden; darauf weist der Titel „Schönfelder plus“ hin.

Die „Silberscheibe“ kann eine Vielzahl von weiteren Vorschriften aufnehmen. Der Verlag hat bisher von dieser Möglichkeit nur einen kleinen begrenzten Rahmen mit den für den kirchlichen Rechtsgebrauch unbedeutenden Vorschriften (z. B. PatG, PatAnmV, GebrMG, PatGebG, PatAnwO) realisiert. Zusätzlich enthält die CD-ROM außer Kraft getretene, aber nach wie vor bedeutsame Gesetze, z. B. die Konkursordnung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1999 durch die neue Insolvenzordnung abgelöst wurde. Negativ fällt allerdings auf, dass bei den einzelnen aufgerufenen Paragraphen der Konkursordnung das Außer-Kraft-Treten, z. B. durch roten Warnhinweis, nicht angezeigt wird; lediglich das Deckblatt enthält in Form einer Fußnote einen entsprechenden Hinweis.

Die CD-ROM enthält eine Schnellübersicht, ein ausführliches Inhaltsverzeichnis sowie das Sachverzeichnis; zusätzlich bietet die CD-ROM-Version eine

Paragrafen- und Schlagwortübersicht. Das Programm bietet eine so genannte Hypertextfunktion, sodass man direkt aus der Gliederung einsteigen und etwaigen Querverweisen mühelos mit Mausclick folgen kann.

Den eigentlichen Vorteil kann die CD-ROM mit der integrierten Volltextsuche ausspielen. Damit kann jede Textstelle in den gespeicherten Vorschriften angezeigt werden, in welcher sich der gesuchte Begriff befindet. Gesucht werden kann nicht nur nach einzelnen Begriffen, sondern mit Hilfe der booleschen Suche können auch beliebige Begriffe miteinander verknüpft werden (und, oder, ohne). Dabei steht es der benutzenden Person frei, den Bildschirm ggf. so aufzuteilen, dass in der linken Hälfte die Liste der gefundenen Treffer, in der rechten Hälfte die jeweiligen Fundstellen in den Vorschriften angezeigt werden.

Als sehr angenehm wird die Möglichkeit des Markierens einzelner Vorschriften aus unterschiedlichen Gesetzestexten empfunden, die ein schnelles Wiederauffinden unterstützt und auch den komfortablen Ausdruck ermöglicht. Durch die Kopierfunktion lässt sich jede beliebige Textstelle in das eigene Textverarbeitungsprogramm übernehmen, wodurch sich notwendiges Abschreiben zum Zwecke des Zitierens erübrigt. Negativ fiel bei Word 6.0 für Windows NT auf, dass zum Teil Formatierungen nicht übernommen wurden.

Nach dem Motto „Klicken statt wälzen“ kann die CD-ROM-Version jedem empfohlen werden. Im Landeskirchenamt Bielefeld werden die Papiausgaben der Rechtssammlung – bis auf ein bzw. zwei Exemplare an zentraler Stelle – durch das elektronische Medium abgelöst. Damit entfällt das aufwendige und auch mit Fehlern verbundene Einsortieren von Nachlieferungen. Zukünftig kann von jedem vernetzten Arbeitsplatz auf den Schönfelder *plus* zugegriffen und alle Gesetze per Mausclick direkt auf den Bildschirm geholt werden.

Reinhold Huget

**„Sartorius *plus* – Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“**, CD-ROM, Stand 1. Mai 2000, Verlag C. H. Beck, München 2000, Grundwerk 98 DM (Einzelplatzversion), Updates vierteljährlich zu je 48 DM, ISBN 3-406-46617-6.

Die CD-ROM enthält alle 180 Gesetze aus den Bereichen Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Rechtspflege, Verteidigung, Haushalts- und Wirtschaftsrecht, Post- und Fernmeldewesen der bekannten Loseblatt-Rechtssammlung. Gegenüber der Papiausgabe sind als besonderes „*plus*“ einige wenige weitere Vorschriften (z. B. das Asylbewerberleistungsgesetz, das Flurbereinigungsgesetz, das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, das Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) aufgenommen worden.

Zum Handling der „Silberscheibe“ wird auf die Ausführungen zu „Schönfelder *plus* – Deutsche Gesetze“ verwiesen.

Für alle Benutzerinnen und Benutzer ist die vom Beck-Verlag neu entwickelte Software „Beck'sche

Bücherregal“ interessant. Einerseits zeigt das Bücherregal alle CD-ROM-Titel an, die durch einen Klick auf das jeweilige Symbol gestartet werden können. Andererseits liegt der entscheidende Vorteil in der Möglichkeit, über mehrere CD-ROMs gleichzeitig suchen zu können, sofern die CD-ROMs im Laufwerk eingelegt sind oder sich die Daten auf der Festplatte befinden. Dies soll am Beispiel der Suchbegriffe „Kirche oder Religionsgemeinschaft“ verdeutlicht werden. Der Sartorius *plus* weist 22 Treffer, der Schönfelder *plus* 28 Treffer auf. Durch Doppelklicken auf eine der beiden Treffermengen lassen sich alle Fundstellen anzeigen, ein einfacher Klick genügt, um die ausgewählte Vorschrift, z. B. aus dem Sartorius *plus*, aufzurufen. Beim praktischen Test fiel auf, dass eine erneute übergreifende Suche aus der jeweiligen Anwendung heraus nicht möglich ist. Stattdessen ist das Ikon „Bücherregal“ aufzurufen oder ein Wechsel hat über die in der Statuszeile abgelegten Programme zu erfolgen.

Sofern man die beiden besprochenen Rechts-CD-ROMs betrachtet, fragt man sich, ob nicht eine CD-ROM für beide Rechtssammlungen die praktikablere und unter Umständen auch kostengünstigere Lösung wäre. Der Beck-Verlag weist jedoch auf die Möglichkeiten der individuellen Erweiterbarkeit des „Beck'schen Bücherregals“ hin. So kann man beispielsweise bei Benutzung der NJW-CD oder der Mietrechts-CD vom Leitsatz oder vom Volltext einer Gerichtsentscheidung direkt in die entsprechende Norm springen.

Im Vergleich zu den Lose-Blatt-Rechtssammlungen in Papierform lassen sich durch den Einsatz der Rechts-CD-ROMs kaum Kosten einsparen. Dies gilt sowohl für die Einzelplatzlizenz als auch für die mehrplatzfähige Netzwerklizenz. Bei einer größeren kirchlichen Verwaltung betragen die Anschaffungskosten der Software für eine Netzwerkversion bei bis zu vier gleichzeitigen Zugriffen betragen 196 DM, die jährlichen Updatekosten 384 DM. Demgegenüber lassen sich die Papiausgaben bis auf ein oder zwei Exemplare, die in der Verwaltung möglichst an zentraler Stelle vorgehalten werden sollten, reduzieren; ein messbarer Einsparungseffekt ergibt sich insbesondere durch Wegfall der Kosten für die Ergänzungslieferungen der Papiausgaben.

Die vielfältigen Funktionalitäten der elektronischen Form, das Entfallen des lästigen und fehlerbehafteten Einsortierens von Nachlieferungen, die hohe Mobilität bei der Installation der Programme auf Notebook-Computern sowie die sich abzeichnenden Änderungen im Arbeitsverhalten durch die EDV werden den elektronischen Medien zu einem nicht mehr zu stoppenden Siegeszug verhelfen. Die Anschaffung der „Beck'schen Gesetzestexte auf CD-ROM“ kann kirchlichen Verwaltungen empfohlen werden.

Reinhold Huget

**„Creifelds Rechtswörterbuch“**, Hrsg. Dr. Klaus Weber, 16. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2000, 1662 Seiten, Leinen, 79,80 DM, ISBN 3-406-46411-4.

Die 16. Auflage von Creifelds Rechtswörterbuch, dem Standardwerk für Studentinnen, Studenten, Juris-

tinnen und Juristen, beinhaltet den Rechtsstand 1. Januar 2000. Es stellt in lexikalischer Form über 10.000 Rechtsbegriffe aus allen Gebieten zusammen und erläutert sie knapp und präzise. Es ermöglicht damit juristisch vorgebildeten Personen wie auch Laien eine rasche Orientierung bei der Klärung von Rechtsfragen aus Bereichen des täglichen Lebens. Wo die Erörterung tiefergehender Einzelfragen aus Platzgründen nicht möglich ist, helfen Fundstellenverweise zusätzlichen Informationen nachzugehen. Hilfreich sind bei rechtlichen Zweifelsfragen die eingefügten Hinweise auf Rechtsprechung und Spezialliteratur.

Die vielfältigen Rechtsänderungen der letzten zwei Jahre machten die 16. Auflage erforderlich. Auf der Ebene des Bundesrechtes wurden zahlreiche Rechtsänderungen, insbesondere auf den Gebieten des Arbeitsrechts, des Sozialrechts und des Steuerrechts eingearbeitet (z. B. Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte, Gesetz zur Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse, Steuerentlastungsgesetz, Überweisungsgesetz, Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger, Reform des Ausländerrechtes und des Staatsangehörigkeitsrechtes).

Der Creifelds bleibt auch in der 16. Auflage das kompakte, umfassende und zugleich handliche Nachschlagewerk, das einen schnellen Zugriff auf alle wichtigen Rechtsfragen ermöglicht. Den kirchlichen Verwaltungen kann die Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

„**Creifelds Rechtswörterbuch**“, CD-ROM, 15. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2000, 98,00 DM, ISBN 3-406-44854-2.

Zu dem Inhalt der CD-ROM wird auf die Buchrezension verwiesen, die sich in diesem Amtsblatt an anderer Stelle befindet.

Zum Handling des Programms sowie zur Einbindung in das Beck'sche Bücherregal können die Erläuterungen von „Sartorius *plus*“/„Schönfelder *plus*“ (Rezensionen ebenfalls in diesem Amtsblatt) hinzugezogen werden.

Im praktischen Einsatz am PC begeistert die Einbindung in das Beck'sche Bücherregal. Die Eingabe des Suchbegriffs „Kirche oder Religionsgemeinschaft“ fördert 115 gefundene Dokumente zu Tage, in denen die eingegebenen Stichwörter enthalten sind. Unter dem Begriff „Glockengeläut“ wird beispielsweise erklärt, dass für die Klage eines Nachbarn gegen das liturgische Geläut einer Kirche der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Liturgisches Geläut ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes jedoch regelmäßig keine erhebliche Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz, sondern eine zumutbare, sozialadäquate Einwirkung. Die Vorschrift des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird farblich hervorgehoben, durch einen Doppelklick wird sofort ein neues Fenster geöffnet und der Text des jeweiligen Paragraphen angezeigt – in diesem Fall aus dem Sartorius *plus*.

Hervorzuheben ist auch die Funktion „Bisherige Dokumente“. Durch ein Klicken auf das Icon werden in einem kleineren Windows-Fenster die bisher bearbeiteten Begriffe angezeigt; es besteht die Möglichkeit durch Doppelklicken in eines der zuletzt aufgerufenen Dokumente (bis 40 werden maximal angezeigt) zurückzugehen. Vermisst werden für die Icons so genannte Sprechblasen, die insbesondere für die mit dem Programm nicht so vertrauten Benutzerinnen und Benutzer einen „Hilfe“-Hinweis auf die Funktionalität geben. Mittlerweile sind die „Sprechblasen“ bei vielen anderen Windows-Programmen Standard.

Für größere kirchliche Einrichtungen dürfte sich die Anschaffung einer Netzwerklizenz lohnen. Die Lizenzkosten für 4 bis 7 Nutzerinnen und Nutzern betragen 358 DM.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die CD-ROM schnelle Informationen zum Einstieg in alle Rechtsgebiete sowie zu vielen Fragestellungen bietet, und der Kauf dieses verhältnismäßig preiswerten Programms den kirchlichen Verwaltungen nahe gelegt werden kann.

Reinhold Huget

„**PC-Rechtsbibliothek**“, CD-ROM, Stand 1. Januar 2000, MBO Verlag GmbH, Münster, Grundwerk Bundesrecht und Rechtsprechung: 294 DM, ein Landesrecht nach Wahl: 188 DM, ca. 3 Updates pro Jahr zu je 145 DM bzw. 68 DM (alle Preise für Einzelplatzversionen), ISBN 3-89699-101-9.

Bei der Firma MBO Verlag GmbH – Institut für Informationsmanagement –, die seit ca. 10 Jahren am Markt existiert, handelt es sich einerseits um ein Verlagshaus und andererseits um ein Softwarehaus. Diese verhältnismäßig seltene Doppelqualifikation hat das Unternehmen bereits Anfang der 90er Jahre genutzt, um professionelle Wissensdatenbanken für den PC-Bereich zu entwickeln, die vielen unter dem Namen LEXsoft bekannt sein dürfte. Weniger bekannt dagegen ist die „PC-Rechtsbibliothek“, die auf einer CD-ROM über 60.000 Seiten Bundesrecht, über 80.000 Seiten Landesrecht – für alle Bundesländer – und über 80.000 Leitsatz-Urteile (BVerfG, BGH, BVerwG, BAG, BSG, BFH, OLG, AG etc.) enthält. Bei der Erschließung neuer Rechtsbereiche ist das integrierte Rechtswörterbuch hilfreich, das ca. 700 juristische Fachbegriffe – von „Abfall“ bis „Zwangsvollstreckung“ enthält.

Der entscheidende und zugleich bestechende Vorteil, den diese Datenbank bietet, besteht in der übergreifenden Suchfunktionalität. Nunmehr sind keine Vorüberlegungen anzustellen, ob die Rechtsmaterie im Bundes- oder Landesrecht geregelt und inwieweit evtl. eine Rechtsstreitigkeit zu dieser Thematik bei einem bestimmten Gericht anhängig war. An einem praktischen Beispiel wird dies verdeutlicht: In der Suchmaske wird das Stichwort „Kirche“ eingegeben. Jetzt erscheint in einem gesonderten Fenster eine Fundstellen-Auflistung mit 17 Treffern, angefangen von Artikel 140 GG über verschiedene Urteile des Bundesverfassungsgerichtes, des Bundesarbeitsgerichtes, des Bundesgerichtshofes, bis hin zu § 46

Urhebergesetz. Nach Klicken auf eine der Fundstellen wird die jeweilige Vorschrift oder das Leitsatz-Urteil angezeigt. Über den Button „nächste Suchstufe“ lässt sich der Begriff „Kirche“ weiter spezifizieren: insgesamt enthält die Auflistung jetzt 60 Begriffe – von „Kirche als Träger“ über „Kirchenaustritt, Kirchenautonomie, Kirchenchor, Kirchenglocken, Kirchensteuer“ bis zum „Kirchenvertrag.“

Ein weiteres Plus der CD-ROM liegt darin, dass man innerhalb eines aufgerufenen Textes jeden beliebigen Begriff markieren kann und dann über die Funktion „markierten Begriff suchen“ alle Informationen aufgelistet erhält, die zu diesem Begriff verfügbar sind.

Weitere Vorteile gegenüber den Loseblatt-Werken ist die integrierte Änderungsdokumentation, die alle Rechtsänderungen alphabetisch auflistet und die Notizbuchfunktion, die bei Updates erhalten bleibt.

Ferner bietet der MBO Verlag einen besonderen Gratis-Service. Sofern eine Recherche offline auf der CD-ROM erfolglos bleibt, kann man über den Button „LEXsoft-Online“ ins Internet wechseln und dort topaktuell in der MBO-Datenbank arbeiten.

Der gute Gesamteindruck wird durch verschiedene Aspekte beeinträchtigt. So sind im Bereich des Landesrechtes Nordrhein-Westfalen nicht alle Gesetze und Verträge, die in der Textsammlung „von Hippel – Rehborn“ enthalten sind, auf der CD-ROM enthalten. Als Beispiele sind das „Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen“ sowie der „Vertrag des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen“ anzuführen. Es fehlt ein ausführliches Inhalts- und Sachverzeichnis; auch lassen sich die Fenstergrößen nicht benutzerindividuell gestalten. Laut Aussage des MBO Verlages ist eine neue Datenbank-Version in Entwicklung, die voraussichtlich im nächsten Jahr die zuvor beschriebenen Mängel abstellen wird.

Größere kirchliche Stellen sollten die Anschaffung der „PC-Rechtsbibliothek“ ernsthaft erwägen, zumal die Netzwerklizenz für 10 bis 24 Nutzerinnen und Nutzer für die Neuanschaffung und jedes Update jeweils nur ca. 860 DM kostet.

Reinhold Huget

Georg Wolf/Dieter Draß: **„Leiten und Führen in der öffentlichen Verwaltung“**, 5. überarbeitete und ergänzte Auflage, Verlagsgruppe Jehle Rehm, München 1999, XVI, 368 Seiten, kartoniert, 59,80 DM, ISBN 3-8073-1471-7.

Aus der Praxis für die Praxis – so könnte der Leitspruch für dieses handlich und übersichtlich gestaltete Werk lauten. Es ist aus der Seminartätigkeit der beiden Juristen an der bayerischen Verwaltungsschule entstanden. Dr. G. Wolf hat das Werk begründet, das heute von D. Draß fortgeführt wird. Das Buch gliedert sich in sechs Teile. Auf eine lesenswerte grundsätzliche Fragen erörternde Einführung folgt der ca. 180 Seiten starke Hauptteil „Wirkungsbereich des Leiters einer Organisationseinheit“. Daran knüpft der auf ca. 70 Seiten entfaltete Abschnitt „Was Leitungsorgane vom System wissen müssen“. Das Handbuch wird abgerundet, durch die beiden jeweils ca. 10 Sei-

ten starken Kapitel „Transferprobleme“ und „Managemententwicklung“ sowie einem Anhang, der praktische Orientierung zu vier Themenkreisen bietet: Stabsorganisation, Aufsicht, Selbstkontrolle des Vorgesetzten sowie das Mitarbeitergespräch.

Das Werk hält Antworten für verschiedene Fragestellungen bereit. Fündig wird, wer Grundsätzliches zur Notwendigkeit von Führung in Organisationen wissen will, wer die ganze Bandbreite von Themen zur Führungsfrage vorgeführt bekommen möchte (Kooperation, Kommunikation, Rückmeldung, Motivation, Konfliktbewältigung, Mitarbeiterentwicklung), wer etwas über sich selbst lernen möchte und auch wer humorvolle Annäherung an die Thematik sucht. Dabei überzeugt das Praxishandbuch durch das Konzept des Wechsels zwischen Textpassagen und Darstellungen in Tabellen, grafischer Form und Checklisten. Das Autorenteam hat eine Vielzahl von Spruchweisheiten als memotechnische Hilfe eingestreut, die zugleich dafür sorgt, dass ein allzu ernster Duktus vermieden wird (z. B.: „Wenn man keine Autorität hat, braucht man Macht.“ (Ernst Bloch) oder „Wer glaubt etwas zu sein, hat aufgehört etwas zu werden.“). Zur Darstellung wie alt die Entwicklung von Führungslösungen ist, greifen die Autoren auf 2. Mos. 18, 13–23 zurück (bitte selbst nachlesen). Mose wird hier übrigens durch einen außenstehenden Beobachter auf Mängel seiner Ablauforganisation hingewiesen. Kritikfähigkeit ist Voraussetzung für jedes Lernen. Leistungssteigerung und Humanisierung sind keine konkurrierenden Ziele, sondern zwei Seiten einer Medaille. Beidem dient die menschen- und aufgabengerechte Organisation auf der einen, sowie gut ausgebildete Vorgesetzte auf der anderen Seite, die ergänzt werden durch aufbauende Personalführung der Einrichtung und individuelle Mitarbeiterentwicklung.

Das Buch ist wegen seiner Ausgewogenheit und seinen unvoreingenommenen Erläuterungen bei gleichzeitiger Abwesenheit von ideologischem Ballast zu empfehlen.

Hans-Tjabert Conring

**„Klosterführer. Christliche Stätten der Besinnung im deutschsprachigen Raum“**; Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 2000, 239 Seiten, kartoniert, 29,80 DM, ISBN 3-7867-2243-9.

Eine Hilfe „bei der Vorbereitung von privaten und gemeinschaftlichen Besinnungszeiten“ will dieser Klosterführer sein. Er hat sich zwischenzeitlich so bewährt, dass er seit seinem Ersterscheinen 1981 nun bereits die fünfte seiner jeweils aktualisierten Neuauflagen erlebt. Aufgenommen sind ausschließlich solche Klöster in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und Südtirol, in denen komunitäre Gemeinschaft aktiv wirken. Es fehlen also jene Klosteranlagen, die jetzt eine andere Bestimmung haben. Die Angaben stammen von den jeweiligen Klöstern selber; die redaktionelle Arbeit leistete Michael Lauble.

Der Band eröffnet mit einem 12-seitigen Glossar klösterlicher Begrifflichkeit von Abtei bis Zisterzienser. Anschließend werden auf 190 Seiten 181 katholische

und auf 18 Seiten 19 evangelische Klöster vorgestellt. Die Aufteilung ist jeweils gleich: Adresse, Anfahrt, Geschichte, Sehenswürdigkeiten, Unterkunft für Gäste, Gottesdienste, Mitglieder, Tätigkeiten, Angebote für Gäste, Literatur. Zwei Register beschließen den Band. Beigelegt ist eine doppelseitige Übersichtskarte. Auf ihr wird erkennbar, dass in Deutschland die klösterlichen Schwerpunkte südlich der Donau, um Würzburg, beidseitig des Rheins und um Hannover liegen. Die Karten führen noch einmal vor Augen, was dieses ganze Buch ist: „ein Panorama der deutschsprachigen Klosterlandschaft“.

Werner M. Ruschke

Klaus Rix: **„Kirchlich heiraten – ja oder nein?“**, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2000, 95 Seiten, 14,80 DM, ISBN 3-579-00927-3.

Sollen wir kirchlich heiraten oder nicht? Was bedeutet es überhaupt, kirchlich getraut zu werden? Was ist bei einer kirchlichen Trauung alles zu bedenken? Wer sich solche Fragen stellt, der erhält durch dieses Büchlein kundige und allgemein verständliche Antworten. Sein Verfasser Klaus Rix war siebzehn Jahre Gemeindepfarrer und ist jetzt Gefängnisseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne.

In Anschluss an ein Für und Wider kirchlicher Trauung schildert Rix die Entstehungsgeschichte staatlicher und kirchlicher Trauung unter Beachtung ihres konfessionell unterschiedlichen Verständnisses. Sodann erläutert er schrittweise den Ablauf der katholischen und der evangelischen Trauliturgie, gefolgt von der so genannten ökumenischen Trauung. Sodann benennt er die für die Trauvorbereitung notwendigen Schritte und gibt Hinweis für die Gestaltung der Traueremonie.

Dieses Buch kann man gut bestimmten Paaren vor einem Traugespräch oder in Ergänzung desselben schenken, zumal wenn sie konfessionsverschieden sind. (Da es Grundwissen konzentriert aufbereitet, eignet es sich nota bene auch für die Vorbereitung auf das Zweite Theologische Examen.)

Werner M. Ruschke

**„So gehen wir unseren Weg mit Gott“**, Jüdische Gebete, Hrsg. Walter Homolka/Annette Böckler, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2000, 96 Seiten, 14,80 DM, ISBN 3-579-00738-6.

Manche jüdischen Gebete sind Christinnen und Christen vertraut: Psalmen gehören auch zu unserer Gebetstradition; fünfzehn von ihnen in jüdischer Übersetzung enthält dieses Buch. Einige besondere jüdische Gebete sind Theologinnen und Theologen aus dem Studium bekannt: Höre Israel, Achtzehn-Bitten-Gebet und Kaddisch; auch sie stehen in diesem Band. Die meisten anderen jüdischen Gebete allerdings sind uns fremd. Eine kleine, aber sehr ansprechende und nahe gehende Auswahl daraus hat Rabbiner Walter Homolka – leider ohne Quellenhinweise – zusammengestellt. Es sind Gebete zum Lauf des Tages, der Woche, des Jahres und des Lebens.

In seinem Vorwort erläutert Homolka, was dieses Gebetbuch will, nämlich „eine Brücke sein zwischen dem großen Reservoir der jüdischen Tradition und den modernen Lebensumständen“. Jüdische Gebete wollen „mit Verstand“ gebetet werden; sie verlangen „Ordnung, Regelmäßigkeit und würdigen Vollzug, allein zu Hause, wie auch in der Synagoge“. Sie sind entindividualisierter als manche christlichen Gebete, ohne damit aber unpersönlicher zu werden. In der Tat vermittelt dieser empfehlenswerte, zum Mitdenken und Mitbeten einladende Band „einen lebendigen Eindruck von reichen Schatz jüdischer Gebetserfahrung“.

Werner M. Ruschke

Gudrun Neebe: **„Apostolische Kirche“**, Grundunterscheidungen an Luthers Kirchenbegriff unter besonderer Berücksichtigung seiner Lehre von den *notae ecclesiae* (Theologische Bibliothek Töpelmann, Bd. 82), Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1997, 295 Seiten, Leinen, 156 DM, ISBN 3-11-015628-8.

Die Autorin stellt zunächst die Frage nach der Kirche und nach Luthers Ekklesiologie in der neueren ekklesiologischen Literatur dar. Sie untersucht sodann einschlägige Schriften Luthers und erörtert systematisch seine Ekklesiologie in Grundzügen, wobei sie auf die Katholizität, Einheit, Heiligkeit und Apostolizität der Kirche eingeht. „Der Apostolizität als Gegründetsein auf das Evangelium von Jesus Christus entspricht die Apostolizität der Evangeliumsverkündigung und der Sakramentsverwaltung. Der Heiligkeit der Kirche als geistliche Gemeinschaft entspricht die Heiligkeit des Lebens der Kirche, und aus der geistlichen Einheit der Kirche folgt für Luther die leibliche Güter- und Notgemeinschaft als leibliche Entsprechung.“

Dabei kommt diesen leiblichen Entsprechungen, die Luther durch Ableitung aus den altkirchlichen *notae* gewinnt, normative Funktion für die geschichtliche Realität der Kirche zu“ (S. 265). In einem Ausblick weist die Autorin auf „die Aufgaben der Kirche als geschichtliche Realität“. „Die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums ist . . . der zentrale Auftrag der Kirche als geschichtliche Realität und der Maßstab, an dem sich alle ihre Lebensäußerungen messen lassen müssen. Wie die Kirche als geschichtliche Realität diesem Auftrag gerecht wird, das ist darum die entscheidende Anfrage an die Gestalt der Kirche“ (S. 280).

Karl-Friedrich Wiggermann

Thomas K. Kuhn: **„Der junge Alois Emanuel Biedermann“**, Lebensweg und theologische Entwicklung bis zur „Freien Theologie“ 1819-1844 (Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 98), Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1997, 471 Seiten, Leinen, 198 DM, ISBN 3-16-146714-0.

Biedermann war der führende Vertreter eines theologischen und kirchenpolitischen Liberalismus in der Schweiz. Die vorliegende Basler Dissertation ist die erste gründliche und an den Quellen gearbeitete Biographie dieses bedeutenden Theologen. In seiner Darstellung geht der Verfasser über eine werkimma-

nente Interpretation hinaus und legt eine vorzügliche methodische Erweiterung der Kirchen- und Theologiegeschichte vor. Damit leistet er einen Beitrag zu Fragen heutiger systematischer Theologie. Biedermann setzte sich mit der orthodox-pietistischen theologischen Richtung, deren Hauptvertreter Biedermanns Freund und Schwager C. J. Ringenbach war, auseinander. Es treten kulturgeschichtlich interessante Perspektiven zutage. Biedermann wollte einen eigenständigen spekulativ-theologischen Beitrag unter den Bedingungen der Moderne liefern. Es prägten ihn u. a. Hegel und Schleiermacher. Zwischen seiner spekulativen Theologie und seiner in der Gemeinde verkündigten Glaubenslehre bestand eine Spannung.

Karl-Friedrich Wiggermann

Uwe Stenglein-Hektor: **„Religion im Bürgerleben“**, Eine frömmigkeitsgeschichtliche Studie zur Rationalitätskrise liberaler Theologie um 1900 am Beispiel Wilhelm Herrmanns (Studien zur systematischen Theologie und Ethik, Bd. 8), Lit. Verlag, Münster 1997, 269 Seiten, kartoniert, 58,80 DM, ISBN 3-8258-3103-5.

Die vorliegende Erlanger Dissertation ist eine gelungene Studie zu Wilhelm Herrmann. Erörtert werden u. a. Fragen zu Feuerbach, zum Apostolikumsstreit, zur „Volkstumsmystik“ gegen das Christentum, zum Neukantianismus, zu Franz Overbeck, Ernst Troeltsch und schließlich Karl Barth als „Schüler“ Wilhelm Herrmanns. „Religiöse Individualität, dies ist die entscheidende Kontinuität in der theologischen Wende um die Jahrhundertwende, wurde von einem Gegenstand des theologischen Gesprächs zu seinem Medium, zu einem Erfahrungsraum und zum Deutungshorizont theologischer Reflexion selbst. Diese Kontinuität in der Differenzierung wurde in der vorliegenden Arbeit historiographisch erkennbar durch die Einbeziehung benachbarter literarischer Milieus in die Untersuchung über den engen Rand des akademisch-theologischen Gesprächs und über die Position eines einzelnen systematischen Theologen hinaus: Was zum Beginn im freien Feld öffentlicher Popularität und Publizistik, aber noch unterhalb des Erlaubten im akademischen Milieu denkbar war, eroberte sich allmählich, zuerst als Herausforderung, dann als neue Denkform zuletzt die akademische Theologie“ (S. 232).

Karl-Friedrich Wiggermann

Klaus Berger: **„Ist Christsein der einzige Weg?“**; GTB 1453, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2000, 216 Seiten; 19,80 DM; ISBN 3-579-01453-6

Klaus Berger, Neutestamentler in Heidelberg, legt einen weiteren Band seiner an ein allgemeingebildetes Publikum gerichteten Reihe über Themen christlicher Grundfragen vor. Offenbar wurden dabei Arbeiten unterschiedlichen Genres zusammengestellt, denn dem Buch ist eine gewisse inhaltliche Unabgeglichenheit anzumerken. Andererseits zeigen die eingestreuten Predigtbeispiele, wie exegetische Einsichten homiletisch originell umgesetzt werden.

Berger zeichnet eingangs „die offene, universalistische Seite der christlichen Verkündigung“ nach, ohne sie mit der „partikularen Seite“ zu harmonisieren. Er zeigt auf, dass und wie Judentum und Christentum sich gerade in Auseinandersetzung mit und in Abgrenzung von anderen Religionen sich ihres je Eigenen gewiss wurden. Daraus folgt für Berger unter anderem, dass die Kirchen nicht unbegrenzt tolerant sein dürfen. Sowohl nach innen wie nach außen gilt: „Sie sollen mehr Profil zeigen. Toleranz ist der übliche Religionsersatz geworden.“ Jesus jedenfalls hat „sich selbst . . . eben gerade nicht relativiert“. Wer ihm nachfolgt, ist darum zur Mission verpflichtet: „Wenn wir Christen, wenn die Kirche nicht ein bisschen mutiger wird, dann missionieren andere, und zwar mit großem Erfolg.“

Spannungsvoll ist Bergers Sicht anderer Religionen. Er will diese nicht aus einer „Vogelperspektive“ betrachten, zumal er weiß, dass von der Gemeinschaft bestimmter Lebensvollzüge geprägte Religionen „sich nicht auf die Ebene der Lehre projizieren lassen“. Von daher ist es für ihn eine Kompetenzüberschreitung, über „Wahrheit und Heil, Unwahrheit und Verdammnis anderer Religionen und Ihrer Anhänger“ zu urteilen. Andererseits aber hält er fest: „Die bestehende Vielfalt der Kulturen ist gottgewollt, die Vielfalt der Götter nicht.“ Heftig kritisiert er von daher die pluralistische Religionstheorie, die er zutreffend als ein interreligiös unbedeutendes innerchristliches Phänomen beschreibt und die für ihn einen „eigenen Typus . . . der rationalistischen Religion“ darstellt.

Die Lektüre dieses Buches weckt Zustimmung ebenso wie Widerspruch. Auf jeden Fall aber fordert sie die Lesenden zur Beantwortung der Frage heraus, wie sie für sich und für die Kirche die Rede von der Einzigkeit Gottes heute theologisch verantworten können.

Werner M. Ruschke

K 21098

**Streifbandzeitung**  
**Gebühr bezahlt**

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Landeskirchenamt**  
**Postfach 10 10 51**  
  
**33510 Bielefeld**

---

---

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de  
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de  
Frau Dengel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat\_dg1@lka.ekvw.de

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);  
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahressubonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November  
eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

**Erscheinungsweise:** ca. 9mal jährlich in unregelmäßigen Abständen

---